

**Dr. Friedmar Fischer**  
**Standpunkt**  
**zu einem realen rentenfernen Versicherungsfall**  
**mit Teilzeit und Beurlaubung**

**veröffentlicht**  
**09. Dezember 2024**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                               |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Vorbemerkungen .....                                                          | 3         |
| Zusammenfassung .....                                                         | 4         |
| Abbildungen .....                                                             | 8         |
| Tabellen.....                                                                 | 8         |
| <b>1. Einstieg .....</b>                                                      | <b>9</b>  |
| <b>2. Übergang Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente .....</b>             | <b>12</b> |
| <b>2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts.....</b>                     | <b>12</b> |
| 2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente .....                        | 13        |
| 2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente.....                        | 14        |
| <b>2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung .....</b>                              | <b>15</b> |
| <b>2.3. Der Weg der Tarifparteien zur rentenfernen Startgutschrift.....</b>   | <b>17</b> |
| 2.3.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001.....    | 17        |
| 2.3.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2011).....         | 20        |
| 2.3.3. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017).....         | 21        |
| <b>3. Die rentenferne Startgutschrift als System.....</b>                     | <b>27</b> |
| <b>3.1. Fokussetzung im rentenfernen STG - System.....</b>                    | <b>33</b> |
| <b>3.2. Details zum rentenfernen STG - System .....</b>                       | <b>36</b> |
| <b>4. Analyse der ZVK – Betriebsrente der Versicherten .....</b>              | <b>40</b> |
| <b>4.1. ZVK - Startgutschrift und ZVK – Rente .....</b>                       | <b>40</b> |
| 4.1.1. Zeiten / Entgelte / GBQs in der Startgutschrift vom 31.12.2001 .....   | 41        |
| 4.1.2. Zur Berechnung der Mindestrente nach Entgelten (M-Rente) .....         | 43        |
| 4.1.3. Zur Berechnung des gvE und der Netto-Gesamtversorgung (NGV) .....      | 43        |
| 4.1.4. Zur Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (NAG).....            | 45        |
| 4.1.5. Zur Ermittlung fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (NR).....          | 46        |
| 4.1.6. Zur Ermittlung des erdienten Versorgungssatzes und der Voll-Leistung.. | 46        |
| 4.1.7. Zum Ergebnis der Startgutschrift der Versicherten .....                | 47        |
| 4.1.8. Zum Ergebnis der ZVK – Zusatzrente und der gesetzlichen Rente.....     | 50        |

## Vorbemerkungen

Der vorliegende Standpunkt macht einen Faktencheck für einen rentenfernen Versicherungsfall, der durch Teilzeit und Beurlaubung geprägt ist.

Während rentenferne Betroffene nur an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Urteilen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken/zu bewerten und erst dann auf den konkreten Versicherungs- / Klagefall anzuwenden.

Der vorliegende Standpunkt versucht, etwas Transparenz zu schaffen.

Die personen- und versicherungsbezogenen Angaben reichen aus, um mit systematisch-logischen Schlussfolgerungen auf die alte (2001) und die neue rentenferne Startgutschrift (nach den Regeln vom 08.06.2017) der Versicherten zu schließen. Zur unabhängigen Verifikation der Schlussfolgerungen kann man sich eines Excel-Programms bedienen.

Man hat somit die Möglichkeit, den Versicherungsfall einzuordnen. Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch-systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Das **Kapitel 1** (Einstieg) beschreibt aus einer Art „Vogelflugperspektive“ die zeitliche, systematische und rechtliche Entwicklung der alten / neuen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bis hin zum BGH Verfahren IV ZR 120/22 vom 20.09.2023.

Um das Verständnis für die komplexen Sachverhalte zu erleichtern, wird danach in **Kapitel 2** der Übergang der Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente des öffentlichen Dienstes beschrieben.

**Kapitel 3** beschreibt die rentenferne Startgutschrift als System mit diversen Einflussgrößen und „Stellschrauben“, die sich gegenseitig beeinflussen.

**Kapitel 4** unternimmt den Versuch einer Analyse der ZVK – Startgutschrift und ZVK – Betriebsrente der Versicherten aus den angegebenen Daten.

Wiernsheim, 09.12.2024

Dr. Friedmar Fischer

URL: [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_STG\\_TZ\\_Beurlaubung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_STG_TZ_Beurlaubung.pdf)

## Zusammenfassung

Die am 27.07.1957 geborene Versicherte ist ab 01.01.1990 bei einer hessischen ZVK pflichtversichert worden. Zu diesem Zeitpunkt war sie 32 Jahre plus 5 Monate alt. Aufgrund ihres Geburtsjahrgangs gilt sie als rentenfern, denn zum Stichtag der Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am 31.12.2001 hatte sie das 55. LJ noch nicht vollendet. Am Umstellungstag (31.12.2001) der Zusatzversorgung war die Versicherte verheiratet. Daher wurde ihr für die Berechnung des fiktiven Nettoentgelts im System der rentenfernen Startgutschrift die fiktive Steuerklasse III/0 zugewiesen. Die Versicherte erhielt jeweils einen Startgutschriftbescheid zum Stichtag 31.12.2001, im Jahr 2002 ohne, im Jahre 2014 dann mit der Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten. Der Eintritt in die gesetzliche Rente erfolgte zum 01.06.2021. Der Rentenbescheid dazu liegt vor. Ebenso liegt der ZVK – Rentenbescheid vor.

**Das Besondere an dem Versicherungsfall der rentenfernen Betroffenen liegt darin, dass in der Pflichtversicherungszeit vom 01.01.1990 bis 31.12.2001 längere Phasen von Teilzeit und Beurlaubung liegen. Das bedeutet die Berücksichtigung von zwei Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ).**

Es gibt im vorliegenden Fall einen GBQ, der sich ausschließlich stützt auf Zeiten mit Umlagen und Entgelten. Dieser **GBQ = GBQT=0,39** wirkt sich als Multiplikator (<1) vor allem mindernd aus auf die Berechnung des fiktiven Nettoentgelts (**NAG**).

Und es gibt einen Gesamtbeschäftigungsquotienten GBQ, der alle relevanten Versicherungszeiten (Teilzeit ggf. Vollzeit, Erziehungsurlaub, Beurlaubung) umfasst. Dieser **GBQ = GBQB=0,26** wirkt sich zudem weiter reduzierend auf den relevanten v.H. Nettoversorgungssatz der Gesamtversorgung aus, die anstelle des max. Versorgungsprozentsatzes von 91,75 % in Ansatz zu bringen ist.

Während die Problematik der Reduzierung des Gesamtbeschäftigungsquotienten (**GBQT**) aufgrund einer zeitweiligen oder vollständigen Teilzeitbeschäftigung hinreichend in der Literatur dokumentiert ist, ist das jedoch für den Fall des Zusammentreffens von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung in den ZVKS n.F. nicht mehr der Fall. Hier wird stillschweigend zurückgegriffen auf Paragraphen in der jeweiligen ZVKS a.F., die jedoch nicht mehr in den ZVKS n.F. vorhanden sind, d.h. es werden herangezogen die § 34a und § 34b ZVKS a.F. (bzw. die § 43a und §43b VBLS a.F.)

Läge keine zusätzliche Beurlaubungsproblematik vor, hätte man den normalen Fall eines GBQ (**GBQT**) < 1 wegen einer Teilzeitbeschäftigung vorliegen.

Wie in einem VBL-Info<sup>1</sup> 1/2000 ausgeführt wird, „*verstößt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. August 1999 (1 BvR 1246/95) die bisherige Regelung zur Berechnung der Gesamtversorgung bei teilzeitbeschäftigten*

<sup>1</sup> [https://www.vbl.de/documents/20142/106537/Informationen+1\\_2000.pdf/3ef11fb1-2d12-cdbc-5e61-9b96ab1a9a39?version=1.0&t=1591287818304&download=true](https://www.vbl.de/documents/20142/106537/Informationen+1_2000.pdf/3ef11fb1-2d12-cdbc-5e61-9b96ab1a9a39?version=1.0&t=1591287818304&download=true)

*Arbeitnehmern gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die betroffenen Rentenberechtigten nach Ansicht des Gerichts durch die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts benachteiligt werden.*

*In § 43a VBLS a.F. wurde daher ein Absatz 4a eingefügt. Danach ist zunächst das - ggf. nach § 43a Abs. 4 auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt eines Vollbeschäftigten hochgerechnete - gesamtversorgungsfähige Entgelt des Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. Aus dem Ergebnis wird nach § 41 Abs. 2c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet. Dieses wird sodann auf das Niveau eines „Vollzeitnettoentgelts“ hochgerechnet, indem es durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.*

*Anschließend wird das so errechnete fiktive Nettoarbeitsentgelt - wie bisher - mit dem entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten verminderten Versorgungssatz vervielfacht.*

*Die Änderungen bei der Berechnung der Gesamtversorgung ehemals Teilzeitbeschäftigter wirken sich jedoch nicht auf die Sonderregelung bei Beurlaubung (§ 43b) aus.*

*Bei Rentenberechtigten, die sowohl Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung als auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge zurückgelegt haben, werden deshalb nach § 43b Abs. 3 Buchst. a künftig zwei Gesamtbeschäftigungsquotienten ermittelt.*

*Ein Quotient bezieht sich auf die gesamte Zeit der Pflichtversicherung, also einschließlich der Beurlaubung, und wirkt sich wie bisher auf die Vomhundertsätze der Gesamtversorgung aus. Der zweite Quotient, der ausschließlich das Beschäftigungsverhältnis ohne Zeiten der Beurlaubung berücksichtigt, kommt bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts zur Anwendung.“*

Diese eigentlich auf die VBLS bezogene Information hilft beim Verständnis der entsprechenden § 34a und 34b ZVKS a.F.

Die Unterlagen / Schriftsätze der betroffenen rentenfernen Versicherten weisen eine Elternzeit / Erziehungszeit für die Zeit vom 04.07.1994 bis 07.05.1997 aus. Daran hat sich - ohne Unterbrechung zum Elternzeit-Zeitraum - eine Beurlaubung vom 08.05.1995 bis 31.07.1998 angeschlossen.

Im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung gibt es bei der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes keine monetäre Bewertung von Erziehungszeiten in Form von Entgeltpunkten / Versorgungspunkten (mit Ausnahme der fiktiven Anrechnung von Entgelten bei den Mutterschutzzeiten).

#### Überlegungen für den gesetzlichen Renteneintritt:

- Der aktuelle gesetzliche Regelaltersbeginn für den Jahrgang 1957 beginnt zum 65. LJ + 11 Monate, d.h. für die Versicherte zum 01.07.2023.

- Am 31.12.2001 galt – für die Berechnung der rentenfernen Startgutschrift - jedoch noch das alte reguläre Renteneintrittsdatum in die gesetzliche Rente zum 65. LJ+0 Monate.
- Die Versicherte erhält ab 01.06.2021 eine gesetzliche Altersrente für besonders langjährig Versicherte (63 Jahre plus 10 Monate).

#### Überlegungen für die Ermittlung der Startgutschrift der ZVK – Betriebsrente:

- Völlig unabhängig vom realen Eintritt der Versicherten in die gesetzliche Rente gilt für die Berechnung der rentenfernen Startgutschrift zum 31.12.2001 der damalige Regelaltersbeginn zum 65. LJ + 0 Monate, d.h. für die Versicherte wird als fiktives Eintrittsdatum in die Betriebsrente der 01.08.2022 festgesetzt.

Am 31.12.2001 war die Versicherte verheiratet. Daher wurde ihr für die Berechnung ihres (durch GBQT reduziert) fiktiven Nettoentgelts im System der rentenfernen Startgutschrift die fiktive Steuerklasse III/0 zugewiesen.

Die Anzahl der vom Eintritt (01.01.1991) bis zum Stichtag (31.12.2001) beim Eintrittsalter von 32 J 5 M Jahren (d.h. 32,42 Jahre) erreichten - mit Umlagen belegten - Pflichtversicherungsmonate hat (**m**) = 8 Jahre (96 Monate) betragen. Die Anzahl der damals bis zum 65. LJ+0 Monate (= alter Regelaltersrentenbeginn im Jahr 2001) theoretisch möglichen Pflichtversicherungszeit (**n**) hat dem entsprechend 32,58 Jahre ( $65 - 32,42 = 32,58$ ) betragen.

Da bei der Versicherten (**n**) < 40 Jahre (Eintrittsalter in die ZVK mit mehr als 25 Jahren) galt, wurde ihr gemäß des Änderungstarifvertrags der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vom Juni 2017 statt des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % der maximal mögliche Anteilssatz von 2,5 % (=  $\text{Min} [ (100 \% / n) ; 2,5 \% ]$ ) gewährt.

Die rentenferne Startgutschrift (**STG**) ist stets das Maximum aus den Größen

- **Formelbetrag (F-STG)** [ =Voll-Leistung (**VL**) x pers. erdienter Versorgungsprozentsatz (**pVS**) ] nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 volle Pflichtversicherungsjahre (**m**)  $\geq 20$  erreicht wurden
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen (M-Rente)**  
(einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Gemäß der tariflichen Neuregelung der Zusatzversorgung vom 08.06.2017 ergab sich für den Fall der Versicherten:

Der **Formelbetrag (F-STG)** basiert auf der Basis eines durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten GBQT reduzierten gesamtversorgungsfähigen Entgelts (**gvE**) von 981,15 € (GBQT x Vollzeit-gvE) [Vollzeit-gvE = 2.515,77 €; GBQT=0,39] betrug im Versicherungsfall auf **6,61 €**, die **einfache Versicherungsrente (M-Rente) (Mindestrente nach Beiträgen)** auf **24,04 €**, die **Mindeststartgutschrift (M-STG)** ergab sich zu 0,00 €, da  $m < 20$  Jahre.

Die anderen heranzuziehenden Vergleichsgrößen waren also kleiner als der **Formelbetrag (F-STG)**. Nur im **Formelbetrag (F-STG)** geht jedoch eine Änderung des persönlich erdienten Versorgungsprozentsatzes ein.

Es lässt sich ermitteln:

- Die fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR) zum 65. LJ beträgt 437,27 €.
- Die reale gesetzliche Rente zum 01.06.2021 (63. LJ + 10 M) beträgt brutto 1.091,48 €. Aus einer Rückrechnung mittels eines externen professionellen Rentenprogramms (RVWIN) zum Rechts- und Versicherungsstand 31.12.2001 erhält man eine gesetzliche Rentenanwartschaft von etwa 450 €.
- Die ZVK – Punkterente vom 01.01.2002 bis 31.05.2021 beträgt 120,60 €.
- Startgutschrift (24,04 €) und Punkterente (120,60 €) ergeben zusammen die brutto ZVK Rente in Höhe von 144,64 €.

Eine häufig wegen eines gedanklichen Zeitbezugsfehlers (DRV-Anwartschaft zum 31.12.2001 versus hochgerechnete DRV-Rente zum 65. LJ + 0 Monate) geäußerte vermutete Benachteiligung von Versicherten mit gebrochenen Erwerbsbiografien (z.B. bei Teilzeit, Beurlaubung, Erwerbsminderung usw.) durch den generellen Ansatz der fiktiven Näherungsrente zum 65. LJ kann nicht bestätigt werden.

Im vorliegenden Versicherungsfall ist die erdiente gesetzliche Rentenanwartschaft (etwa 450 €) zum 31.12.2001 sogar noch etwas größer als die ermittelte fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR) zum 65. LJ.

## Abbildungen

|                                                                              |    |
|------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung .....                  | 16 |
| Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001) .....            | 18 |
| Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017) .....            | 21 |
| Abbildung 4: Das Fadenspiel - System .....                                   | 28 |
| Abbildung 5: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form) .....       | 30 |
| Abbildung 6: System-Archetyp "Problemverschiebung" .....                     | 31 |
| Abbildung 7: Systemfokus Formelbetrag .....                                  | 34 |
| Abbildung 8: Systemfokus Voll-Leistung .....                                 | 35 |
| Abbildung 9: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz .....                  | 35 |
| Abbildung 10: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch) .....     | 36 |
| Abbildung 11: Zeiten und Entgelte bis zum 31.12.2001 (ohne MuS) .....        | 41 |
| Abbildung 12: Zeiten bis zum 31.12.2001 (mit MuS) .....                      | 42 |
| Abbildung 13: Zeiten mit Umlagen, Entgelte bis zum 31.12.2001(mit MuS) ..... | 43 |
| Abbildung 14: gvE bzw. Brutto-/Netto-Gesamtversorgung (1) .....              | 44 |
| Abbildung 15: gvE bzw. Brutto-/Netto-Gesamtversorgung (2) .....              | 45 |
| Abbildung 16: Fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG) .....                       | 45 |
| Abbildung 17: fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR) .....                  | 46 |
| Abbildung 18: Startgutschrift und Punkterente der Versicherten .....         | 50 |
| Abbildung 19: Auszug Deckblatt DRV-Rentenbescheid .....                      | 51 |

## Tabellen

|                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS .....            | 16 |
| Tabelle 2: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift .....      | 22 |
| Tabelle 3: Übersicht Startgutschrift (fiktive StKl. I und III) der Versicherten ..... | 49 |



# 1. Einstieg

Da Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die alte Gesamtversorgung (GV a.F.) des öffentlichen Dienstes in Teilen für verfassungswidrig erklärten, musste um die Jahrtausendwende die alte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geschlossen werden. Die bisherigen Regelungen wurden durch eine neue Zusatzversorgung (die Punkterente mit Versorgungspunkten) ersetzt. Dem ging eine Gesetzesänderung des Betriebsrentengesetzes (nun BetrAVG n.F.) voraus mit einer Sonderregelung für den öffentlichen Dienst (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.). Es folgte ein Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes. Anschließend wurden die Regelungen des ATV in die jeweiligen Zusatzversorgungssatzungen (z.B. die Satzung der VBL, VBLS n.F.) übernommen.

Für die Versicherten der Zusatzversorgungskassen (ZVKs), die bereits vor der Umstellung (31.12.2001) der Zusatzversorgung in der jeweiligen Kasse pflichtversichert waren, mussten Übergangsregelungen („Startgutschriften“ zum 31.12.2001) gefunden werden. Zwei Versichertengruppen wurden unterschieden: Rentennahe Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 bereits das 55. LJ vollendet hatten und rentenferne Versicherte, die an dem Stichtag 31.12.2001 noch nicht 55 Jahre alt waren.

Die rentennahen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 orientierten sich stark an der alten Gesamtversorgung (GV a.F.), d.h. man ermittelte die GV a.F. zum 63. LJ (d.h. man berechnete u.a. das fiktive Nettoarbeitsentgelt, die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen, die qualifizierte Versicherungsrente mit 0,4% per annum (p.a.) des Brutto-Gesamtversorgungsentgelts (**gVE**) und zog die neue Punkterente, die noch bis zum 65. LJ+0 Monate erreichbar gewesen wäre, davon ab. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit dem Urteil IV ZR 134/07 vom 24.09.2008, dass die rentennahen Übergangsregelungen verfassungsgemäß und daher wirksam seien.

Die rentenfernen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 verwenden nur noch wenige Begrifflichkeiten aus der Gesamtversorgung (GV) a.F. (wie zum Beispiel das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gVE**) zum Stichtag 31.12.2001, das fiktive Nettoarbeitsentgelt (**NAG**) zum 31.12.2001 und auch die einfache Versicherungsrente zum 31.12.2001). Den Mindestwert der qualifizierten Versicherungsrente nach der GV a.F. gibt es nicht mehr. Die reale gesetzliche Rente wird durch eine fiktive gesetzliche Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ+0 Monate ersetzt.

Jeder rentenferne Versicherte erhält nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung n.F. einen festen Anteil p.a. von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung (**VL**) (dabei meint **VL** = <91,75% des fiktiven steuerklassenabhängigen Nettoentgelts> minus **NR**). Die Startgutschrift zum 31.12.2001 ist dann das Maximum aus drei Werten

**[Formelbetrag (F-STG)** (d.h. **VL** x persönl. Versorgungssatz (**pVS**); **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** (=einfache Versicherungsrente nach VBLS a.F.); **Mindeststartgutschrift (M-STG)**, wenn 20 volle Jahre (**m**) bis zum 31.12.2001 bereits erreicht wurden, d.h. **m** x 1,84 Versorgungspunkte x 4 €).

Die strukturellen rechtlichen und systematischen Defizite<sup>2</sup> der Änderung des § 18 BetrAVG n.F. für rentenferne Versicherte wurden allerdings fortgeschrieben in die entsprechenden Regelungen des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV) und der Zusatzversorgungssatzungen n.F. Daraus resultierte eine jahrelange Zivilprozesswelle.

Rentenferne Versicherte erstritten zwei Grundsatzurteile des BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, IV ZR 09/15 vom 09.03.2016) gegen die jeweiligen rentenfernen Übergangsregelungen wegen unterschiedlicher Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (GG).

Die Tarifparteien mussten zweimal nachbessern mit Änderungen vom 30.05.2011 bzw. 08.06.2017. Daher waren entsprechend zweimal der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und die jeweilige Zusatzversorgungssatzung (z.B. VBLS n.F.) anzupassen.

Die Berechnung des persönlichen Versorgungssatzes (**pVS**) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. erfolgte bei der Erstberechnung der Startgutschrift zunächst mittels der Vorschrift **pVS** = Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 x 2,25 Prozent pro Jahr.

Nach der Neuregelung vom 08.06.2017 durch die Tarifparteien wurde der fixe Prozentsatz von 2,25 Prozent p.a. ersetzt durch einen variablen Satz von 2,25 bis maximal 2,5 Prozent pro Jahr.

Personen, die bei Eintritt in den öffentlichen Dienst zwischen 20,56 Jahre [20,56 Jahre = 65 – (100/2,25)] alt waren und das 25. LJ noch nicht vollendet hatten, erhalten nun einen individuell errechneten Altersfaktor. Für die übrigen rentenfernen Versicherten bleibt es bei einem Altersfaktor von 2,25% p.a. bzw. 2,5% p.a.

Gegen die ausschließliche Anwendung der fiktiven Näherungsrente und gegen die Nichtanpassung (Nichterhöhung) des jährlichen Anteilssatzes gemäß der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017 der rentenfernen Startgutschriften für „Früheinsteiger“ in die Pflichtversicherung, die schon vor dem vollendeten 25. LJ in der Zusatzversorgungskasse versichert wurden, wurde in zahlreichen Zivilverfahren vor dem Landgericht und auch vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe Klage erhoben.

Mit dem Pilot-Urteil OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 wurden sämtliche ähnlich gelagerte Klagen zurückgewiesen (also auch das Verfahren OLG KA 12 U 106/20, auf dem das BGH Verfahren IV ZR 120/22 basiert). Die Neuregelung der

<sup>2</sup> F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes, BetrAV, Heft 1, Januar 2019, 27-33

[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer\\_Wagner\\_BetrAV\\_1\\_2019.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf)

Zusatzversorgungssatzung (z.B. der VBL n.F.) auf der Basis der tariflichen Einigung vom 08.06.2017 wird nunmehr vom OLG KA für wirksam erklärt.

Während rentenferne Betroffene vorwiegend nur an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Entscheidungen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken / zu bewerten und erst dann auf den konkreten Klagefall anzuwenden.

Bei der Lektüre von Urteilen zu rentenfernen Startgutschriften bzw. aktuell auch bei der Lektüre des vorinstanzlichen Urteils des Landgerichts Karlsruhe 12 U 106/20 vom 17.03.2022 zum BGH-Urteil vom Herbst 2023 bleibt nach wie vor vieles im Dunkeln.

Was besagt das jeweilige Urteil für einzelne rentenferne Versicherte, die auch eine Startgutschrift mit bzw. ohne Zuschlag nach der tariflichen Regelung vom 08.06.2017 erhalten haben? Welche Einflussgrößen waren in der Startgutschrift maßgeblich, ob sich einen Zuschlag ergab oder auch nicht?

Der vorliegende Standpunkt versucht, etwas Transparenz zu schaffen und den konkreten Versicherungsfall in das System der neuen Zusatzversorgung mit den rentenfernen Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) einzubetten.

Daraus kann sich die Möglichkeit ergeben, auch den eigenen Versicherungsfall einzuordnen.

Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch - systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Zahlreiche systematische Würdigungen<sup>3</sup> zur neuen Zusatzversorgung hat es gegeben, die aber hier nicht Gegenstand des vorliegenden Standpunkts sein sollen.

---

<sup>3</sup> <http://startgutschriften-arge.de> (dort Rubrik <Studien>, <Standpunkte>)

## 2. Übergang Gesamtversorgung zur neuen Betriebsrente

Die Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert<sup>4</sup> beschreibt den Übergang:

Das damalige System der Gesamtversorgung verfügte über folgende wichtige Grundzüge:

- Berechnung der Versorgungsrente aus dem Endgehalt und hierdurch **Auffüllung** von generellen oder individuellen **Versorgungslücken** der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Gewährung einer **dynamischen Versorgungsanwartschaft** aufgrund des prozentualen Anstiegs im jeweiligen Verhältnis zum Endgehalt, so dass die Dynamik der Anwartschaft durch den Bezug auf die Tariflohnsteigerungen gewährleistet war.
- **Dynamik der gewährten Versorgungsrente** im Grundsatz nach beamtenähnlichen Strukturen gemäß den Versorgungssätzen der Beamtenversorgung, dadurch Sicherung des Lebensstandards.
- **Einbeziehung von Ausbildungszeiten** (zur Hälfte) in die Berechnung der Gesamtversorgung.
- Gewährung sozialer Komponenten, u.a. **Mindestversorgung**.

### 2.1. Beschreibung des neuen Versorgungsrechts

Mit der Vereinbarung des Altersvorsorgeplans (AVP) vom 13.11.2001 und der Unterzeichnung des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) am 01.03.2002 haben sich die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt. Dieser Schritt erschien den Satzungsgebern notwendig, um die Versorgungsansprüche der Beschäftigten zukunftssicher zu gestalten zu können.

An die Stelle der Gesamtversorgung tritt nun ab 01.01.2002 eine an den Beschäftigungszeiten orientierte Betriebsrente (Punkterente). Für alle Beschäftigten gilt die Überleitung der bereits erworbenen Besitzstände in das sogenannte Punktemodell, das künftig für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung maßgeblich ist.

Die bisherigen Leistungen der Zusatzversorgung stockten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung auf und waren auf höchstens 91,75 % des sogenannten fiktiven Nettoarbeitsentgeltes eines aktiv Beschäftigten

---

<sup>4</sup> Arbeitsgemeinschaft der Zusatzversorgungsanwälte: Kürzungen im VBL Versorgungsrecht - Fehler in der Startgutschrift, Gegenüberstellung des alten und neuen Rechts  
<http://www.rae-heckert.de/sites/default/files/downloads/Startgutschrift.PDF>

begrenzt. Nach der Neuregelung der Zusatzversorgung tritt nun neben die gesetzliche Rente eine nach dem Punktemodell ermittelte Zusatzversorgung, die sich ausschließlich an den Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst und der Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkommens orientiert.

Die Höhe der Rente ist nun nicht mehr von einem bestimmten Versorgungsprozentsatz abhängig, sondern von der gesamten Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst und daher nicht mehr vergleichbar mit dem bisherigen System. In diesem neuen Betriebsrentensystem bestimmt sich die Leistungshöhe nach der Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte, die durch Beitragszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsentgeltes erworben werden. Für jedes Dienstjahr erfolgt eine Gutschrift von Rentenbausteinen in Abhängigkeit von Alter und Beitragsleistung auf ein Versorgungskonto. Diese Rentenbausteine werden jährlich dynamisiert.

Da das alte Zusatzversorgungssystem definitiv zum 31.12.2001 geschlossen wurde, mussten rechtliche Übergangsregelungen gefunden werden, um Bestandsrentner in der Zusatzversorgung und zukünftige Rentner in der Zusatzversorgung mit ihren bisherigen und zukünftig erdienten Rentenansprüchen zu berücksichtigen.

Die Gerichte beschreiben die Übergangsregelung in wenigen formal an Satzungsparagrafen orientierten Sätzen (siehe das „rentennahe“ BGH-Urteil (IV ZR 134/07 RdNr. 3) vom 24.09.2008).

Das Übergangsrecht unterscheidet zwischen Rentenberechtigten und Anwartschaftsberechtigten.

Als Rentenberechtigte (Bestandsrentner) gelten diejenigen, bei denen die Rente spätestens am 01.01.2002 begonnen hat (z.B.: §§ 75, 76, 77 VBLS n.F. oder vergleichbare Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen). Versorgungsrenten bzw. Versicherungsrenten werden zum 31.12.2001 festgestellt, weitergezahlt und entsprechend z.B. nach § 39 VBLS n.F. (oder einem vergleichbaren Paragraf in einer anderen ZVK - Satzung) dynamisiert.

Bei den Rentenanwartschaften wird zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen entschieden. **Rentennah** sind diejenigen Versicherten, die am 01. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben; **rentenfern** sind alle jüngeren Versicherten (z.B. §§ 78, 79 VBLS n.F. oder nach einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

### **2.1.1. Rentennahe Anwartschaft auf Betriebsrente**

Bei den **rentennahen Jahrgängen** wird die Versorgungsrente nach bisherigem altem Satzungsrecht (z.B. VBLS a.F. 41. Satzungsänderung) zum 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung eines Abschlags für vorzeitige Inanspruchnahme der Rente errechnet. Von diesem Ausgangswert wird derjenige Betrag abgezogen, den der

Versicherte aus dem Punktemodell nach Vollendung des 63. Lebensjahres bis zum 65. LJ+0 Monate (alter Regelalters-Renteneintritt) noch erwerben könnte.

Der danach ermittelte Betrag wird in Versorgungspunkte (VP) umgerechnet und dem Versorgungskonto des Versicherten gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten. Die Errechnung der Anwartschaft für rentennahe Jahrgänge erfolgt auf der Grundlage einer Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31.12.2001. Die Errechnung der gesetzlichen Rente bei Vollendung des 63. Lebensjahres wird aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1999 bis 2001 tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte errechnet (z.B. § 79 Abs. 5 VBLS n.F. oder einem vergleichbaren Paragraf in anderer ZVK - Satzung).

### 2.1.2. Rentenferne Anwartschaft auf Betriebsrente

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden nach § 79 VBLS n.F. (oder dem vergleichbaren Paragrafen in anderen ZVK - Satzungen) die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Die sogenannten Versicherungsrenten, errechnen sich danach als Renten, grob gesagt, unter Zugrundelegung einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst. Daraus wird die Voll-Leistung ermittelt. Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der Voll-Leistung errechnet. Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung (**BGV**)), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (**NAG**) (d.h.  $[91,75\% \times \text{NAG}]$ ) ist die maßgebliche Nettogesamtversorgung (**NGV**), berechnet. Das i. d. R. maßgebliche fiktive Nettoarbeitsentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung (**VL**) anzurechnende Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Gesamtversorgung (**NGV**) wird sodann die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung (**VL**) wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt. Im Gegensatz zur Berechnung nach der bisherigen Fassung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

Soweit die Sichtweise aus der Broschüre der Rechtsanwälte Wagner und Heckert.

In dem Buch von Fischer/Siepe<sup>5</sup> wird der weitere gerichtliche Fortgang skizziert:

Die Startgutschrift-Berechnungen für Renten<sup>nahe</sup> (Pflichtversicherte bis einschließlich Jahrgang 1946) sind laut Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 24.9.2008 (IV ZR 134/07) verbindlich. Das gleiche Gericht hat jedoch am 14.11.2007 und am 09.03.2016 die Startgutschriften für Renten<sup>ferne</sup> (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen Verstößen gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt (IV ZR 74/06 bzw. IV ZR 09/15).

Die Tarifparteien waren daher vom BGH aufgefordert, verfassungsgemäße Neuregelungen der Startgutschriften für Rentenferne zu beschließen. Mit der Einigung vom 08.06.2017 meinen die Tarifparteien, dass sie den höchstrichterlichen Hinweisen nachgekommen seien.

Zur Problematik der rentenfernen Startgutschriften gibt es mehrere Zeitschriftenartikel.<sup>6,7,8</sup>

## 2.2. Grundzüge der Gesamtversorgung

Folgt man Lassner<sup>9</sup> bzw. Langenbrinck<sup>10</sup>, hatten nach dem bisherigen Gesamtversorgungssystem diejenigen Versicherten, die bis zum Rentenbeginn in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren, Anspruch auf eine sogenannte „Versorgungsrente“. Diese Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz einer Gesamtversorgung,

Die persönliche Gesamtversorgung wurde aus dem gesamtversorgungsfähigen Nettoarbeitsentgelt und dem zeitabhängigen persönlichen Versorgungsprozentsatz ermittelt. Die gesetzliche Rente bzw. die Grundversorgung wurde von der Zusatzversorgungskasse aufgestockt als sogenannte **Versorgungsrente**, und zwar bis zur Höhe der persönlichen Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung hatte also eine ergänzende Funktion und ist in Anlehnung an Langenbrinck (a.a.O.) schematisch darstellbar.

---

<sup>5</sup> F. Fischer/Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, DBB Verlag, Berlin, April 2011, 1. Auflage, ISBN: 879-3-87863-171-2

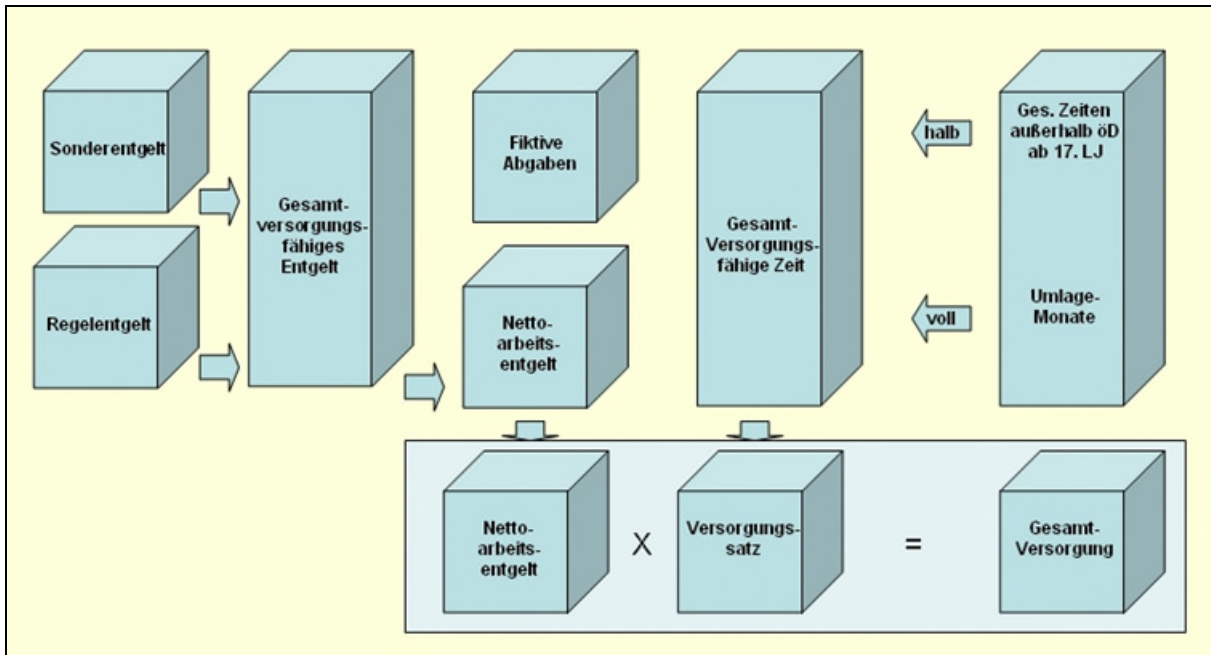
<sup>6</sup> a.a.O. F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer\\_Wagner\\_BetrAV\\_1\\_2019.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf)

<sup>7</sup> F. Fischer, Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes - Ein großer Wurf? rv - Die Rentenversicherung, Heft 6/2017, 168-172,  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV\\_2017-06\\_Fischer.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/RV_2017-06_Fischer.pdf)

<sup>8</sup> C. Wagner/F. Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte, NZS 2015, 641- 650,  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner\\_Fischer\\_NZS\\_2015\\_641.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf)

<sup>9</sup> H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage

<sup>10</sup> B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm



**Abbildung 1: Schema der persönlichen Gesamtversorgung**

Von dieser Gesamtversorgung wurde die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen.

Die Berechnung der alten Versorgungsrente war eher kompliziert und von zahlreichen Sondervorschriften und Mindestrentenüberlegungen (Besitzstandsrente, Versicherungsrente nach Beiträgen, Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes usw.) geprägt.

|                                                           | VBL – Satzung<br>Alte Fassung (a.F.) 41. SÄ<br>Neue Fassung (n.F.) | Andere ZVK – Satzung<br>Alte Fassung (a.F.)<br>Neue Fassung (n.F.) |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Soziale Komponenten<br>(u.a. Mindeststartgutschrift)      | § 37 (n.F.)                                                        | § 35 (n.F.)                                                        |
| Gesamtversorgung                                          | § 41 (a.F.)                                                        | § 32 (a.F.)                                                        |
| Mindestgesamtversorgung                                   | § 41 Abs. 4 (a.F.)                                                 | § 32 Abs. 5 (a.F.)                                                 |
| Versicherungsrente                                        | § 44 (a.F.)                                                        | § 35 (a.F.)                                                        |
| Versicherungsrente aufgrund<br>des Betriebsrentengesetzes | § 44a (a.F.)                                                       | § 35a (a.F.)                                                       |
| Startgutschriften                                         | § 79 - § 81 (n.F.)                                                 | § 72 - § 74 (n.F.)                                                 |
| Besitzstandsrente für<br>Versicherte = „Ruhegeld“         | § 92 (a.F.)                                                        | § 92 (a.F.)                                                        |
| Übergangsregelungen für<br>Versorgungssätze               | § 98 (a.F.)                                                        | § 100 (a.F.)                                                       |

**Tabelle 1: Gegenüberstellung wichtiger Paragraphen aus VBLS und ZVKS**

Die im folgenden Abschnitt beschriebene rentenferne Startgutschrift nimmt Bezug u.a. auf die Regelungen (Paragraphen) der alten bzw. neuen Zusatzversorgungssatzung ZVKS a.F. bzw. ZVKS n.F.



In den Excel – Programmen<sup>11,12</sup> des Autors werden die Paragraphen der alten und neuen VBL – Satzung verwendet. Andere Zusatzversorgungskassen verwenden sinngleiche Paragraphen in anderer Nummerierung.

Daher wird in der Tabelle 1 eine Gegenüberstellung der Nummerierung der wichtigsten Paragraphen der alten und neuen Zusatzversorgungssatzung (VBL, ZVK) gemacht.

Die Startgutschriften für die rentennahen Pflichtversicherten werden in sehr enger Anlehnung an die alte Gesamtversorgung ermittelt. Die Zusatzversorgungsrente als rentennahe Startgutschrift wird ermittelt als eine Versorgungsrente nach altem Recht - mit Rentenbeginn zum 63. Lebensjahr – unter Abzug der Versorgungspunkte nach dem neuen Punktemodell von 63. LJ bis zur Altersrente zum 65.+0 LJ. (alter Regelalters-Rentenbeginn).

Die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten weichen davon erheblich ab.

## 2.3. Der Weg der Tarifparteien zur rentenfernen Startgutschrift

### 2.3.1. Struktur der alten rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001

Für die **rentenfernen Jahrgänge** werden die Anwartschaften zum 31.12.2001 nach § 18 Abs. 2 des BetrAVG n.F. ermittelt. Von 91,75 % eines fiktiven Nettoarbeitsentgelts (**NAG**), das ist die Nettogesamtversorgung (**NGV**), wird eine fiktive gesetzliche Rente abgezogen (die sog. fiktive gesetzliche Näherungsrente (**NR**)). Diese Differenz nennt man **Voll-Leistung (VL)**. Die **Näherungsrente (NR)** basiert auf der Annahme einer Lebensarbeitszeit von ca. 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung und im öffentlichen Dienst.

Für die im öffentlichen Dienst bis 31.12.2001 zurückgelegten Jahre wird dann der Anteil an der **Voll-Leistung (VL)** errechnet.

Bei der Berechnung der Anwartschaft wird das Einkommen der Jahre 1999, 2000 und 2001 zugrunde gelegt. Daraus wird die Höchstversorgung berechnet mit 75% des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (Bruttogesamtversorgung (**BGV**)), begrenzt auf 91,75% des fiktiven Nettoentgelts (Nettogesamtversorgung (**NGV**)).

Das i. d. R. **maßgebliche**<sup>13</sup> fiktive Nettoentgelt wird dabei nach § 18 Abs. 2 Nr. I b) BetrAVG n. F. u.a. unter Berücksichtigung der am 31.12.2001 bestehenden Steuerklasse ermittelt. Die für die Voll-Leistung (= 91,75 % des fiktiven Netto minus fiktive gesetzliche „Näherungsrente“) anzurechnende Rente der gesetzlichen

<sup>11</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_ZV.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip)  
(rentennahe Startgutschrift und alte Gesamtversorgung)

<sup>12</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_STGN.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip) (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

<sup>13</sup> Ist das gesamtversorgungsfähige Monatsentgelt (gvE) durch einen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) kleiner als 1 reduziert, so wird das maßgebliche fiktive Nettoarbeitsentgelt nur von der maßgeblichen Gesamtversorgung GBQ x gvE ermittelt.

Rentenversicherung wird zum 65. Lebensjahr anhand des gesamtversorgungsfähigen (Brutto-) Entgelts nach einem Näherungsverfahren und nicht aufgrund einer Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung errechnet. Von der maßgeblichen Netto-Gesamtversorgung (=91,75 % des fiktiven Netto) wird die nach einem Näherungsverfahren berechnete gesetzliche Rente abgezogen. Die sich danach ergebende sogenannte Voll-Leistung wird sodann zur Ermittlung der Anwartschaft nach Formelbetrag (gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG) mit dem Versorgungssatz multipliziert, der sich aus 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ergibt.

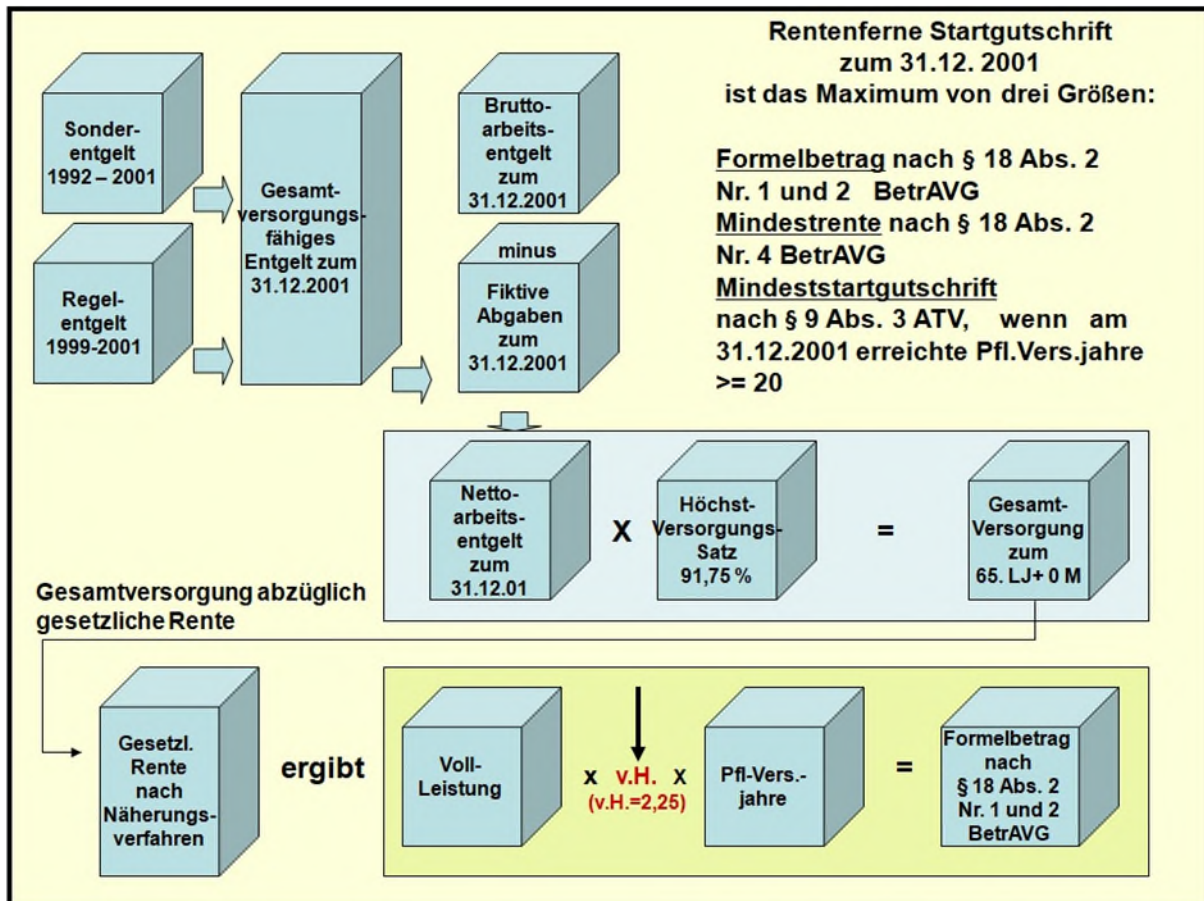


Abbildung 2: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2001)

Die rentenferne Startgutschrift (Regelung 2001) ist das **Maximum der folgenden drei Größen:**

- **Formelbetrag (F-STG)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. z.B. § 37 Abs. 2 VBLS n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 (m)  $\geq 20$  volle Pflichtversicherungsjahre erreicht waren
- **Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen (M-Rente)** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Nur die letztgenannte Mindestrente nach Entgelten / Beiträgen (M-Rente) wird auch bei der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zugrunde gelegt. Die anderen Mindestleistungen (Mindestgesamtversorgung und qualifizierte Versicherungsrente) fließen nach der ausdrücklichen Gesetzesbegründung „nicht in die Berechnung der Voll-Leistung“ und damit nicht in die Berechnung des sog. Formelbetrages (d.h. damals 2,25 % pro Jahr Pflichtversicherungszeit x Voll-Leistung) ein (siehe Bundestag-Drucksache 14/4363<sup>14</sup>, Einzelbegründung zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BetrAVG). Der Gesetzgeber hat dies damit begründet, dass durch die Mindestrente (**M-Rente**) nach Beiträgen oder Entgelten (die sog. einfache Versicherungsrente) „die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet“ bleibe für den ausgeschiedenen Beschäftigten, auf den sich der § 18 Abs. 2 BetrAVG ursprünglich nur bezieht.

Bei der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. gibt es somit die sog. qualifizierte Versicherungsrente nicht mehr und damit auch nicht mehr die alte Mindestgrenze von 0,4 % p.a. (bezogen auf das **Brutto-Endgehalt**). Damit wird aber eine große Gruppe der Rentenfernen via Startgutschrift wohl schlechter gestellt als bei der „alten“ Garantieverorgungsrente, die auch diese qualifizierte Versicherungsrente mit einschloß.

Für rentennahe Jahrgänge wird die qualifizierte Versicherungsrente zumindest noch als Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift berechnet.

Laut Rechtsanwalt Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), wird die qualifizierte Versicherungsrente „in der Praxis bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ jedoch auch bei rentenfernen Jahrgängen berechnet (siehe Hügelschäffer<sup>15</sup>), und zwar gern. § 72 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe und Köln (siehe dort die Fußnote 84 auf Seite 285, ebenda). Dazu Hügelschäffer: „Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen“ (ebenda).

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, den Regelungen für rentennahe Jahrgänge gem. § 79 Abs. 2ff. VBLS n.F. und den Regelungen für rentenferne Jahrgänge gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der o.a. kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind somit die rentenfernen VBL-Pflichtversicherten massiv benachteiligt, da es eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. des Bruttoentgelts bei der VBL für sie zurzeit nicht gibt. Gerade für die Gruppe der VBL-Pflichtversicherten, die unter der "Messlatte" von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt) bleiben, empfinden dies als eine grobe Ungleichbehandlung.

<sup>14</sup> <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/043/1404363.pdf>

<sup>15</sup> H. Hügelschäffer: „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, Seite 285

[http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004\\_anlage1.pdf](http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage1.pdf)

[http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004\\_anlage2.pdf](http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage2.pdf)

Im Gegensatz zur Berechnung nach der früheren alten Gesamtversorgung finden Vordienstzeiten bei der Berechnung der Betriebsrente keinerlei Berücksichtigung. Der errechnete Betrag wird in Versorgungspunkte (VP) umgerechnet. Die Versorgungspunkte werden dem Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine Verzinsung erfolgt allenfalls durch Gutschrift von Bonuspunkten bei Überschüssen.

### 2.3.2. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2011)

Die **BGH-Urteile** vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und vom 29.9.2010 (Az. IV ZR 99/09) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte (auch für Jahrgänge vor 1947) wurden durch die Tarifeinigung vom 30.05.2011 umgesetzt, in der es um den **5. Änderungsvertrag zum ATV (Altersvorsorgetarifvertrag)**<sup>16</sup> ging.

Gegenstand der Einigung waren außer der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV und der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte nach § 34 Abs. 1 ATV auch die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Die Neuregelung der Startgutschriften war rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die Tarifparteien haben sich damals gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und stattdessen für die Einführung eines **modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten** entschieden. Tatsächlich kommt diese relativ komplizierte Berechnungsmethode - die für den rentenfernen Versicherten *individuelle* Elemente nach § 2 BetrAVG mit *pauschalen* Elementen nach § 18 BetrAVG verquickt - nur dann zum Tragen, wenn der Versorgungssatz nach dem modifizierten § 2 Abs. 1 BetrAVG (= Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) liegt.

Falls die Abweichung zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, wird anschließend noch geprüft, ob evtl. eine **Kürzung des Nettoversorgungssatzes** und damit der Voll-Leistung erfolgen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn nur höchstens 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zusatzberechnungen zur gesamtversorgungsfähigen Zeit, die aus der Summe von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und den zur Hälfte angerechneten Nicht-Pflichtversicherungsjahren zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr (sog.

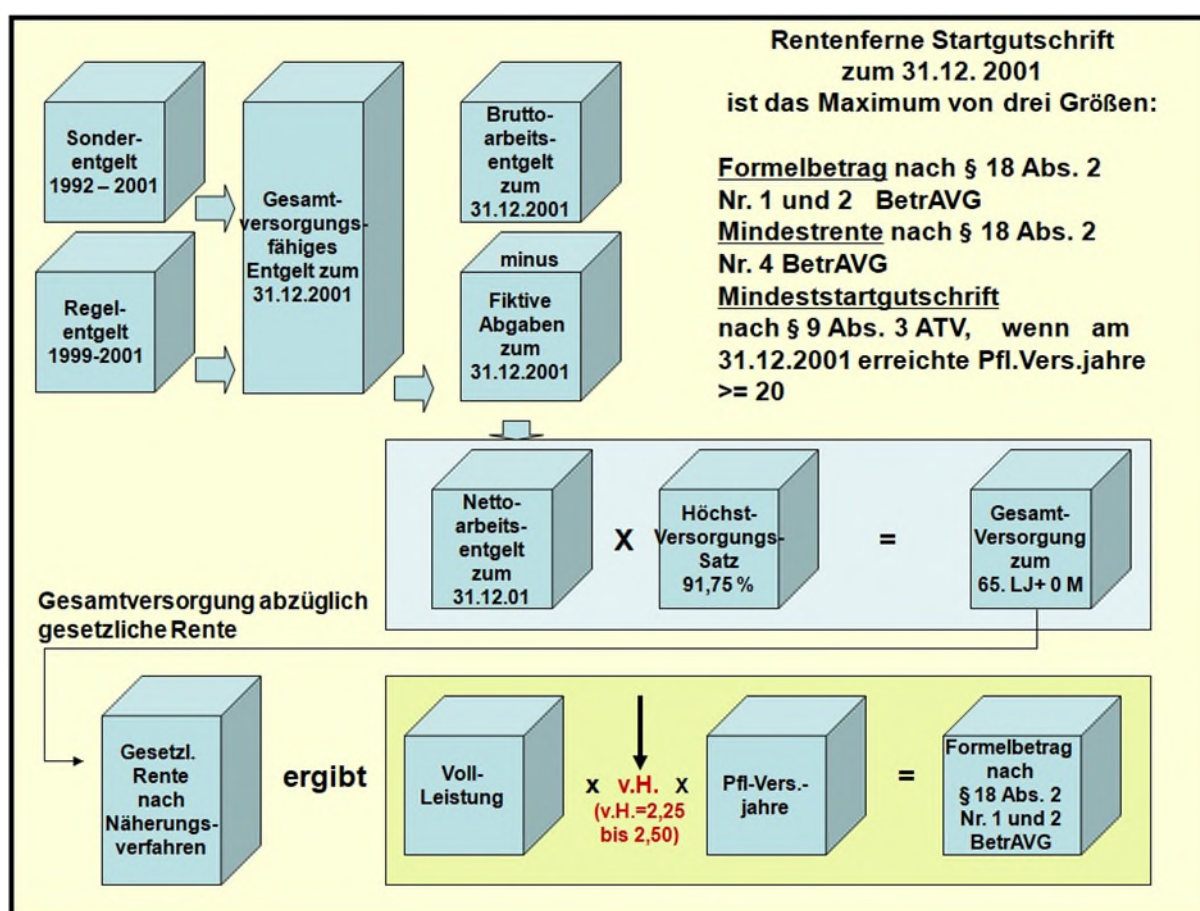
<sup>16</sup> [http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/G\\_Zusatzversorgung\\_Entgeltumwandlung/01\\_ATV/AendTV\\_Nr.5\\_zum\\_ATV\\_v.30.05.11.pdf](http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/AendTV_Nr.5_zum_ATV_v.30.05.11.pdf)

**Halbanrechnung**) ermittelt wird, werden dabei in Kauf genommen. Dazu wird in diesem Standpunkt nicht weiter Stellung bezogen, da die Regelung aus 2011 obsolet ist.

Der BGH hat in seiner Entscheidung IV ZR 09/15 vom 09.03.2016 die Tarifregelung vom 30.05.2011 zur Änderung der Neuordnung der rentenfernen Zusatzversorgung erneut für gleichheitswidrig und damit für verfassungswidrig erklärt. Die Tarifparteien wurden damit aufgefordert, zeitnah eine verfassungsgemäße Lösung zu finden.

### 2.3.3. Struktur der rentenfernen Startgutschrift (Regelung 2017)

Am 08.06.2017 legten die Tarifparteien gemäß der Aufforderung des BGH aus 2016 einen entsprechenden **Änderungstarifvertrag (ATV, 10. S.Ä.)**<sup>17</sup> vor.



**Abbildung 3: Schema der rentenfernen Startgutschrift (2017)**

Die Verquickung von *individuellen* Elementen nach § 2 BetrAVG mit *pauschalen* Elementen nach § 18 BetrAVG gemäß der gleichheitswidrigen Regelung von 2011 wird jetzt aufgegeben.

Der Berechnungsmodus lässt sich gemäß Tabelle 2 beschreiben.

<sup>17</sup>[https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte\\_Navigation/G\\_Zusatzversorgung\\_Entgeltumwandlung/01\\_ATV/%C3%84ndTV\\_Nr.\\_10\\_zum\\_ATV\\_v.\\_08.06.17.pdf](https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/G_Zusatzversorgung_Entgeltumwandlung/01_ATV/%C3%84ndTV_Nr._10_zum_ATV_v._08.06.17.pdf)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Summe der gewichteten Jahresentgelte 1999, 2000 u. 2001 dividiert durch die Anzahl der Umlagemonate in diesen Jahren                                                                                                                                                                                                                                                                                  | = <b>gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)</b>                                                |
| 2. gv. Entgelt (Ziff. 1) <b>minus</b> Abzüge durch Steuern und Sozialabgaben (Stand 31.12.2002) fiktiv                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | = <b>fiktives Nettoarbeitsentgelt abhängig von der am 31.12.2001 geltenden Steuerklasse !!</b> |
| 3. 91,75 % vom <b>fiktiven Netto</b> (Ziff. 2) = maximale Gesamtversorgung (fiktiv)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                |
| 4. Ermittlung der <b>fiktiven gesetzlichen Rente</b> vom 20.-65. Lebensjahr nach dem sog. Näherungsverfahren (s. § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz) (Bei der "Näherungsrechnung für gesetzliche Rente" wird unterstellt: 45 Jahre lang Beiträge auf Basis des jetzigen Einkommens)                                                                                                                        | = <b>fiktive Näherungsrente</b>                                                                |
| 5. Maximale Gesamtversorgung (fiktiv) minus gesetzliche Näherungsrente (fiktiv)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | = <b>Voll - Leistung</b>                                                                       |
| 6. Pflichtversicherungszeit (Umlagemonate im öffentl. Dienst: 12) x 2,25% bis maximal 2,5% je Jahr; Zur Berechnung des variablen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). | = <b>Versorgungssatz (variabel)</b>                                                            |
| 7. Voll-Leistung (Ziff. 5) x Versorgungssatz (Ziff. 6) = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG                                                                                                                                                                                                                                                                                           | = <b>anteilige persönliche Versorgung (Formelbetrag in Euro)</b>                               |
| 8. Versorgung (Ziff. 7) geteilt durch 4 Euro                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | = <b>Versorgung in Punkten (VP)</b>                                                            |
| <b>Vergleichswerte:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                |
| 9. <b>Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG</b> sogenannte einfache Versicherungsrente                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | = <b>Mindestrente in Euro</b>                                                                  |
| 10. <b>Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten)</b><br>Falls 20 volle ZVK – Jahre bereits am 31.12.2001 erreicht sind: 1,84 VP x 4 € x volle Pflichtversicherungsjahre                                                                                                                                                                                                                               | = <b>Mindeststartgutschrift in Euro</b>                                                        |
| 11. <b>Maximum der Zahlenwerte aus:</b><br>Nr. 7 (Formelbetrag)<br>Nr. 9 (Mindestrente)<br>Nr. 10 (Mindeststartgutschrift)                                                                                                                                                                                                                                                                               | = <b>Startgutschrift in Euro</b>                                                               |

**Tabelle 2: Berechnungsvorschriften (2017) der rentenfernen Startgutschrift**

Man kehrt also zur ursprünglichen Struktur der rentenfernen Startgutschrift vom 31.12.2001 zurück. Der fixe jährliche Anteilssatz von 2,25 % für jedes anzurechnende Jahr der Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse wird jedoch ersetzt durch einen variablen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % bis maximal 2,5 % in Abhängigkeit von den bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.<sup>18,19</sup>

Die **rentenferne Startgutschrift** (Regelung 2017) ist dann erneut (wie bereits bei der ursprünglichen Regelung zum 31.12.2001) das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. „soziale Komponente“), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht wurden
- **Formelbetrag (F-STG)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (2017 auf der Basis eines nun variablen jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % der Voll-Leistung, bei  $n < 40$  erreichbaren Pflichtversicherungsjahren)

Es lässt sich nachvollziehbar bzgl. des nun variablen jährlichen Anteilssatzes begründen,

- einen Anteilshöchstsatz von maximal 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr zu wählen für ein Eintrittsalter in die ZVK nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
- einen variablen Anteilssatz zwischen Eintrittsalter (EA = 20,56 Jahren und vor Erreichen des 25. Lebensjahres zu wählen (z.B.  $[ 100 \% / (n=65 - EA) ]$ ), wobei  $n$  = bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre und EA = Eintrittsalter in die ZVK)
- einen Anteilsmindestsatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr beizubehalten, wenn das Eintrittsalter in die ZVK vor 20,56 Jahren liegt

**Warum sollte der Anteilssatz von 2,5 % p.a. nicht überschritten werden?**

Der BGH (IV ZR 74/06, dort RdNr. 149) nennt in seinem früheren Urteil die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als einen möglichen

<sup>18</sup> Fast zehn Jahre (!! ) nach dem ersten BGH-Urteil vom 14.11.2007 und fast auf den Tag genau sechs Jahre nach dem erwähntem VSZ-Gutachten vom 14.06.2011 - also zwei Wochen nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 - übernimmt man in der neuerlichen Tarifeinigung vom 08.06.2017 den von Kritikern der damaligen Neuregelung sehr früh gemachten Vorschlag 1 : 1. Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines kritischen Standpunktes vom 20.12.2010 erkennbar. [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Vorsicht\\_Falle\\_Vergleichsmodell\\_TdL.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf)

<sup>19</sup> Anfang September 2015 wird das von Kritikern entworfene Modell mit variablem Anteilssatz in einer juristischen Zeitschrift (NZZ 17/2015, 641-650) (dort Kapitel III.2) ausführlich erläutert, siehe: Rechtsanwalt Christian Wagner und Dr. Friedmar Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte [http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner\\_Fischer\\_NZZ\\_2015\\_641.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZZ_2015_641.pdf)

Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine  $(100\% / 2,25\% = 44,44)$  Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 % pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung (**NGV**) knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016<sup>20</sup> (dort Übersicht A5, Seite 20) der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Wegen der einfachen Beziehung

[ 65 minus Eintrittsalter(EA) ] = erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n), d.h.  $65 - EA = n$  bzw.  $EA = 65 - n$

kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn  $n \leq 40$ , also  $EA = 65 - n \geq 25$  (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel Anteilssatz =  $100\% : (65 - EA)$ , denn dann ist  $20,56 < EA < 25$
- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher für  $EA \leq 20,56 = 65 - 44,4444$ , d.h. bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

---

<sup>20</sup> <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf>



**Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz von 91,75 % ebenfalls ein Höchstsatz sein!**

### 1. Bemerkung:

Bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, wenn der maximale Nettoversorgungssatz von 91,75 % gleichbleibt, wie das folgende Beispiel zeigt.

**1. Beispiel (OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019):** Ein Versicherter (Jahrgang 1947, Eintrittsalter in ZVK mit 25 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001  $m = 29$  Jahre Pflichtversicherung erreicht und  $n = 39,08$  bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 43,58 Jahren, wobei  $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$ . Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu  $91,75 \% = \text{MIN} [(43,48 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$  und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = [ (100 \% / 65 - EA) ] = 2,56$$

Aber nur der Höchstanteilssatz von 2,5 % pro Jahr würde tatsächlich zur Anrechnung kommen. Es würde also gelten:

$$\text{Anteilssatz} = \text{Min} [ (100 \% / n) \text{ bzw. } 2,5 \% ], \text{ wenn } n < 40$$

**2. Beispiel (LG KA 6 O 85/19 vom 22.05.2020):** Eine Versicherte (Jahrgang 1948, Eintrittsalter in ZVK mit 24 Jahren und 7 Monaten) habe bis zum 31.12.2001  $m = 28,75$  Jahre Pflichtversicherung erreicht und  $n = 40,42$  bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 44,23 Jahren, wobei  $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$ . Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu  $91,75 \% = \text{MIN} [(44,23 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$  und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = [ (100 \% / 65 - EA) ] = 2,4740$$

Der neue Anteilssatz p.a. von 2,4740 % bleibt unterhalb des Höchstsatzes von 2,5 % Anteilssatz p.a. und kommt tatsächlich zur Anrechnung, da  $40 < n < 100/2,25$ .

**3. Beispiel (OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021):** Eine Versicherte (Jahrgang 1950, Eintrittsalter in ZVK mit 22 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001  $m = 29,00$  Jahre Pflichtversicherung erreicht und  $n = 42,08$  bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (**GVZ**) von 45,06 Jahren, wobei  $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$ . Dann berechnet

man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu 91,75 % = MIN [(45,06 x 2,294 %) ; 91,75 %] und andererseits würde gelten:  
 $( 100 \% / n ) = [ ( 100 \% / 65 - EA ) ] = 2,3764$

Der neue Anteilssatz p.a. von 2,3764 % bleibt unterhalb des Höchstsatzes von 2,5 % Anteilssatz p.a. und kommt tatsächlich zur Anrechnung, da  $40 < n < 100/2,25$ .

## **2. Bemerkung:**

**Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter ab 25 Jahren (siehe das obige 1. Beispiel) ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.**

Die stufenweise Veränderung des Anteilssatzes von mehr als 2,25 % bis zu weniger als 2,5 % für ein Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis zu weniger als 25 Jahren (2. Fall) ist relativ problemlos umzusetzen. In diesem Fall kann der neue Anteilssatz ganz einfach berechnet werden, indem 100 % durch die Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre geteilt wird. Beispiel: Wer mit 22 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit 43 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, kommt auf einen Anteilssatz von aufgerundet 2,33 % (= 100 % / 43 Jahre). Bei einem Eintrittsalter von 23 Jahren und 42 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wären es entsprechend 2,38 % (= 100 % / 42 Jahre) und bei einem Eintrittsalter von 24 Jahren mit 41 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren 2,44 % (= 100 % / 41 Jahre).

Der bisherige Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr sollte indes beibehalten werden, wenn der Pflichtversicherte bis zu einem Alter von 20 Jahren und knapp 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. In diesem 3. Fall eines „Früheinsteigers“ sind mindestens 44,44.. Pflichtversicherungsjahre erreichbar. Eine Kürzung des Anteilssatzes von bisher 2,25 % bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 17 bis 20 Jahren ist allerdings schon aus Besitzstandsgründen nicht möglich.

**Ein aufgespaltener Anteilssatz von mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis 31.12.2001 darf nicht mit einem einheitlichen Anteilssatz von 2,5 % für alle rentenfernen Pflichtversicherten verwechselt werden, da von diesem einheitlichen Satz auch Pflichtversicherte ohne längere Ausbildungszeiten profitieren würden. Der BGH hatte sich in seinem Urteil (IV ZR 74/06) ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit bzgl. des jährlichen Anteilssatzes für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten bezogen.**

### 3. Die rentenferne Startgutschrift als System

Vgl. dazu auch im Detail die Studie<sup>21</sup> des Autors dieses Standpunkts.

Die Rahmenbedingung für die alte Gesamtversorgung des öffentlichen Dienstes war das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) alter Fassung (a.F.). Es wurde – wie bereits erwähnt - um die Jahrtausendwende 2000 u.a. aufgrund von Verfassungsgerichtsurteilen abgelöst durch ein Betriebsrentengesetz (BetrAVG) neuer Fassung (n.F.).

Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes stützt sich auf das BetrAVG n.F. In Ähnlichkeit zu den *Entgeltpunkten (EP)* der gesetzlichen Rentenversicherung werden nun ab 2002 jährlich *Versorgungspunkte (VP)* zugeteilt. Für die Umrechnung der vor 2002 bereits erdienten Ansprüche musste eine Übergangsregelung (die „rentenferne Startgutschrift“) gefunden werden, die jedoch bis heute inhaltlich / systematisch und juristisch umstritten ist.

Zur "Anamnese" des Phänomens "rentenferne Startgutschrift" gehört ganz gewiss die genaue formale Kenntnis der "Mechanik" von deren Berechnung. Die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift enthält eine ganze Reihe von "Stellschrauben / Zahnrädchen", die neuer oder historischer Herkunft sind. Zu den neuen sichtbaren Stellschrauben gehören u.a. die Voll-Leistung (**VL**) als Differenz von <91,75 % eines fiktiven Nettoarbeitsentgelts> abzgl. einer <fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ>, die Mindeststartgutschrift (**M-STG**) (die gewährt wird, wenn zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre zurückgelegt wurden), der variable jährliche (p.a.) Anteilssatz usw.. Zu den historisch bedingten Größen (wie man sie aus der alten Gesamtversorgung kennt) gehören das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gve**), das fiktive monatliche Nettoarbeitsentgelt (**NAG**) (abhängig von einer fiktiven Steuerklasse I/O bzw. III/O), die Mindestrente (**M-Rente**) (d.h. die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen) usw.<sup>22</sup>

Das Phänomen "rentenferne Startgutschrift" erinnert an das aus Kinderzeiten bekannte "Fadenspiel" (siehe Abbildung 4).

Das Fadenspiel erscheint manchen als undurchsichtiges System, anderen jedoch als System mit klar herstellbaren und erkennbaren Figuren und Begrenzungen. Durch innere oder äußere Einflüsse kann Dynamik durch Bewegung und Spannung in das "Netz" kommen. Es ist jedoch nicht sofort erkennbar, *welcher* Teil des Fadennetzes durch *welche* Aktion an *welcher* Stelle in Bewegung gesetzt wird. Begrenzungen des

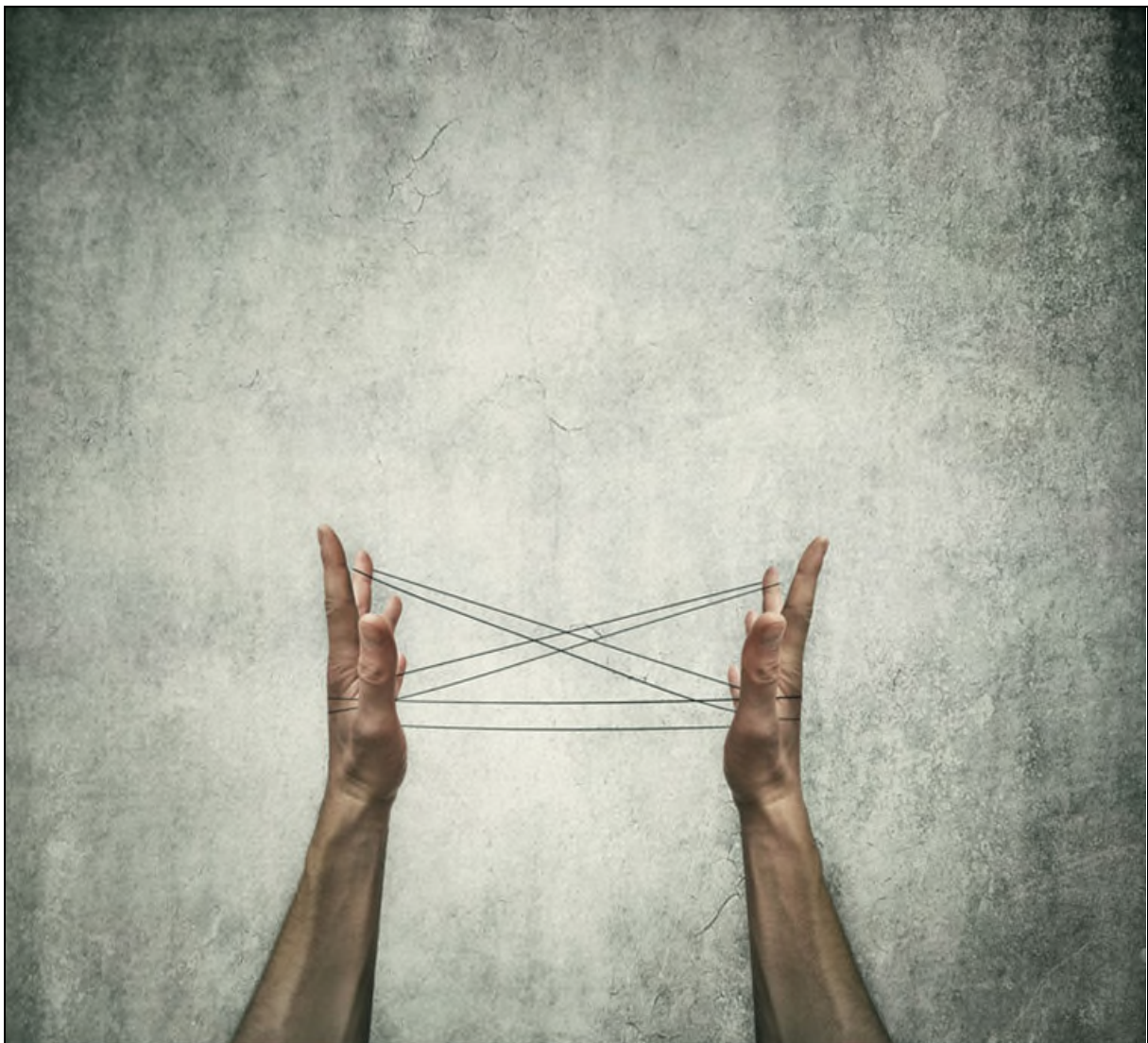
<sup>21</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte\\_STG.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf), Oktober 2018

<sup>22</sup> z.B. nach § 41 Abs 2c VBLs a.F. 41. S.Ä. gilt: Als fiktive Lohnsteuer ist der Betrag abzuziehen, der sich bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten mit Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind als an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse III/O ergibt; bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten ist die an diesem Tag maßgebende Lohnsteuer nach Steuerklasse I/O zugrunde zu legen.

Fadennetzes gibt es durch bewegliche Eckpunkte. Vergleichbares gilt auch bei der Betrachtung eines Uhrwerks.

Gewisse Ähnlichkeiten zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mit seinen Übergangsregelungen erscheinen unverkennbar.

Die Übergangsregelung (Startgutschrift - Regelung) von der alten Gesamtversorgung bis einschließlich 2001 zur Neuordnung der Zusatzversorgung ab 2002 kann zunächst als **kompliziertes** System verstanden werden, da sie sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt und diese einzelnen Teile durch eine gewisse (wenn auch zunächst undurchschaubare) Struktur miteinander "vernetzt" sind.



© 123RF.com

**Abbildung 4: Das Fadenspiel - System**

Kompliziertheit ist dabei relativ.

Für die Versicherten, deren Anwälte und gegebenenfalls auch für einige Richter der Zivilgerichte erscheint die "Mechanik" der rentenfernen Startgutschrift extrem kompliziert, für versierte Experten dagegen erkennbar und von einer gewissen Struktur.

Kompliziertheit ist ein Maß für Unwissenheit. Sie verschwindet durch Lernen und Beschäftigung mit der Materie.<sup>23,24</sup>

Das System der rentenfernen Startgutschrift kann man auch als **komplexes** System betrachten. Komplexität erscheint als das Maß für die Menge der Überraschungen, mit denen man rechnen muss, wenn man einzelne "Stellschrauben" der "Mechanik" der Startgutschrift bewegt. Die Auswirkungen von Aktionen auf das Ergebnis erscheinen zunächst nicht vorhersehbar, die Ergebnisse könnten immer auch anders ausfallen je nach Variation der anderen Stellschrauben (Parameter) des Systems. Zudem gibt es versteckte Voraussetzungen von "Stellschrauben", die zu beachten sind. So ist die Annahme von maximal 91,75 % des fiktiven Netto nur gerechtfertigt, wenn 40 Versicherungsjahre auch tatsächlich erreicht werden können, ansonsten müsste der Höchstsatz von 91,75 % reduziert werden.

Das (Plus) - Zeichen in Abbildung 5 und in Abbildung 6 bedeutet in Pfeilrichtung eine Verstärkung, d.h. z.B. eine Erhöhung des Versorgungssatzes p.a. (fest oder variabel) führt zu einer Erhöhung des persönlich erdienten Versorgungssatzes. Das (Minus) - Zeichen bedeutet in Pfeilrichtung eine Verminderung, d.h. z.B. die Vollleistung als Differenz von Nettogesamtversorgung und Nährungsrente vermindert sich bei einer Erhöhung der Nährungsrente.

Die Begrenzung des Systems "rentenferne Startgutschrift" (kurz: das **STG - System**) ist gegeben durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in alter und neuer Fassung bzw. durch den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) der Tarifparteien. Darauf bauen die Satzungen der Zusatzversorgungskassen (ZVKs) auf. Die Einschätzungen / Prognosen der ZVKs, z.B. der VBL, nahmen/nehmen aber durchaus auch Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess und die Tarifgespräche zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die vorwiegende Kostenorientierung der Tarifparteien im Hinblick auf die Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes verursachte mehrere Male erhebliche Störungen in der systematischen und juristischen "Mechanik" der Startgutschrift, sodass die höchsten deutschen Gerichte einen "Rückruf" der verfassungswidrigen Regelungen 2007 und 2016 erzwangen und von den Tarifparteien jeweils eine "Nachbesserung" forderten.

Zudem scheint es so, dass die Akteure der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dem **System-Archetyp der "Problemverschiebung"** folgten. D.h.: Ein Problem (die rentenferne Startgutschrift) wurde erschaffen, jedoch dann nur an Fehler-Symptomen gearbeitet/kuriert; mit Zeitverzögerung wurden dann daraus neue Probleme (z.B. Tarifeinigungen vom 30.05.2011 bzw. 08.06.2017) geschaffen, die wiederum die Ursachen/Defizite der Übergangsregelung (rentenferne Startgutschrift) nicht bekämpften; stattdessen wäre (wenn auch zeitverzögert) eine gründliche Ursachenbekämpfung des Problems (erneute Überarbeitung des § 18

<sup>23</sup> <https://www.agile4work.de/single-post/2016/09/02/Komplex-vs-Kompliziert>

<sup>24</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Lernkurve\\_Zoed.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Lernkurve_Zoed.pdf), März 2022

BetrAVG n.F.; erneute Überarbeitung der Übergangsregelung <rentenferne Startgutschrift> möglich und nötig gewesen (vgl. Abbildung 6).

Die erste höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 74/06) stellte 2007 fest, dass gleichheitswidrig Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch die "Stellschraube" der Neuordnung in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG n.F. mit einem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % gar nicht die höchstmögliche Nettoversorgung bis zum 65. LJ erreichen konnten (Beispiel: Eintritt in ZVK mit 26 Jahren bedeuten maximal  $65 - 26 = 39$  erreichbare ZVK - Jahre;  $39 \times 2,25 \% \text{ p.a.} = 87,75 \%$  des fiktiven Netto und das ist kleiner als  $91,75 \%$  des fiktiven Netto).

Die zweite höchstrichterliche Kritik des BGH (IV ZR 09/15) stellte 2016 fest, dass gleichheitswidrig ganze Gruppen von Versicherte durch die erzwungene Neuordnung von 2011 immer noch von einem Zuschlag ausgeschlossen wurden, da rechtlich unzulässig und völlig unsystematisch aus reinen Kostengesichtspunkten die Stellschrauben der Außengrenzen des Systems "rentenferne Startgutschrift" vermengt wurden (individuelle Stellschrauben nach § 2 BetrAVG n.F. und pauschale Stellschrauben nach § 18 BetrAVG n.F. unter willkürlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten) und damit das System Startgutschrift ins Wanken brachten.

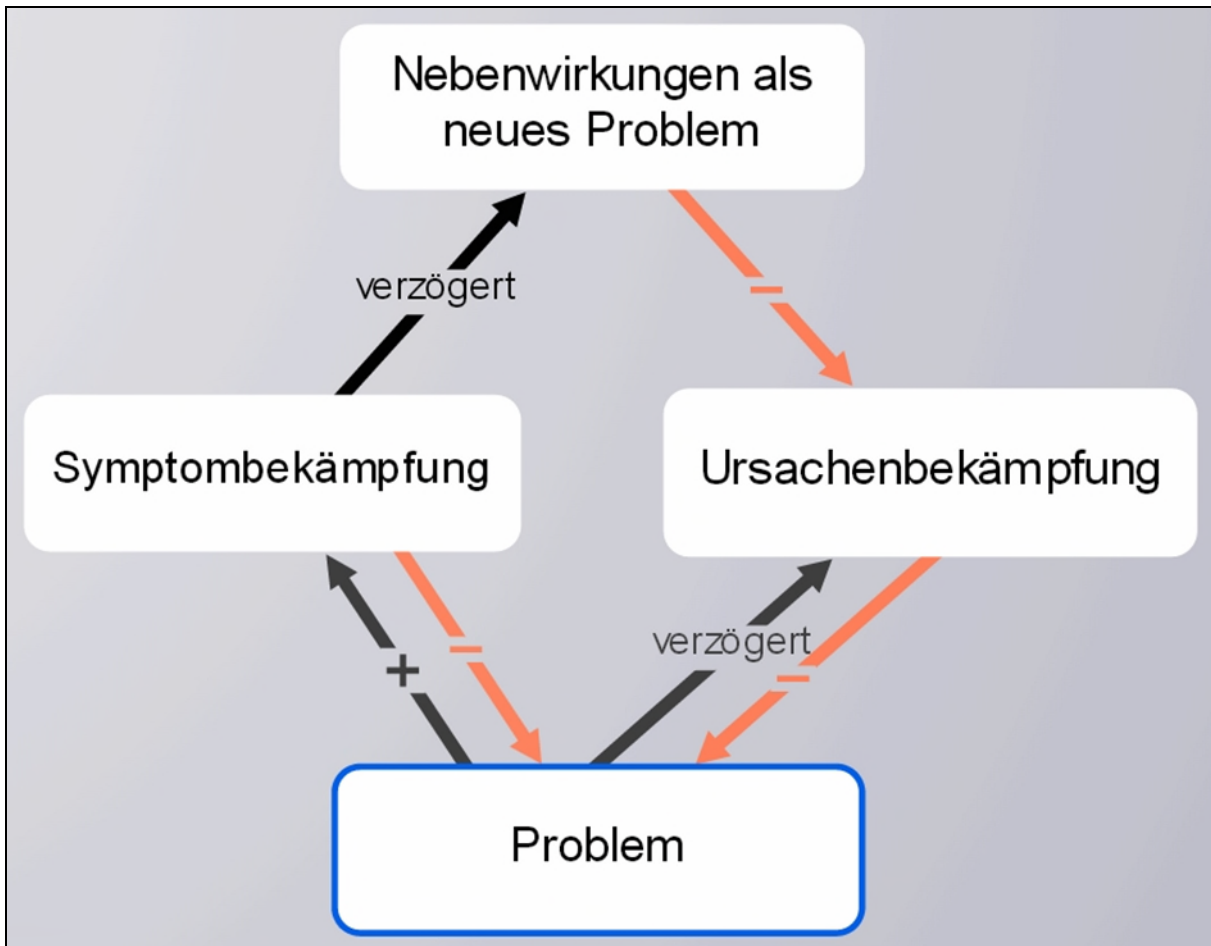


erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

**Abbildung 5: Rentenferne Startgutschrift als System (Prosa-Form)**

Die Neuordnung der Tarifparteien vom 08.06.2017 verlässt die obsoletere Regelung von 2011. Die Tarifparteien drehten nun erneut an der Stellschraube <Versorgungssatz p.a.> und ermöglichten einen variablen Versorgungsanteilsatz zwischen 2,25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ + 0 Monate theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in der ZVK unter Beibehaltung aller anderen Systemparameter.



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

**Abbildung 6: System-Archetyp "Problemverschiebung"**

Auch nach der Neuordnung vom 08.06.2017 blieb die Kritik an den Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) nicht aus und mündete in zahlreichen erstinstanzlichen Klagen (z.B. Piloturteil LG KA 6 O 85/19), das am 22.05.2020 entgegen dem Begehren der zahlreichen Kläger die neuerlichen Übergangsregelungen von 2017 für rechtmäßig und damit für wirksam erklärte.

Einerseits wurde/wird von rentenfernen Betroffenen und deren Anwälten nach wie vor die *ausschließliche* Anwendung des fiktiven Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ (Regelaltersrentenbeginn in 2001) kritisiert mit der Begründung, dass Versicherte mit gebrochenen Erwerbsbiographien durch das Näherungsverfahren benachteiligt seien, denn ihre reale Rente **zum 31.12.2001** wäre (weil niedriger) statt der fiktiven Näherungsrente **zum 65. LJ** in das Regelwerk der rentenfernen Startgutschrift einzusetzen gewesen. Was aber zu beweisen wäre, um vor Gericht Bestand zu haben. (Vorsicht: „Äpfel mit Birnen Vergleich“)

Andererseits wurde/wird zum Teil von Seiten der Betroffenen gefordert, der nun gewählte variable jährliche Anteilssatz zwischen 2,25 % und maximal 2,5 % möge für alle rentenfernen Versicherten auf feste 2,5 % p.a. hochgesetzt werden, denn nun würden Versicherte, die schon vor dem Alter von 20,56 Jahren (= 65 - 44,4444) in die ZVK eingetreten seien, gar keinen Zuschlag erhalten und Versicherte, die vor dem vollendeten 25. LJ in die ZVK eingetreten seien, würden nur einen Versorgungssatz p.a zwischen 2,25 % und weniger als 2,5 % erhalten.

Festzuhalten ist aus systemanalytischer Sicht:

- Verkürzungen der Lebensarbeitszeit können durch vorgezogenen Altersrenteneintritt bzw. Erwerbsminderung bedingt sein. Damit verbunden ist auch eine Reduktion der realen gesetzlichen Rente. Die Näherungsrente im System "rentenferne Startgutschrift" ist "vernetzt" (inhaltlich verbunden) mit der maximal möglichen Nettogesamtversorgung (91,75 % eines fiktiven Nettoentgelts), denn nur bei der Beschränkung auf vorgezogene (in 2001 mögliche) Altersrenten könnte der Nettogesamtversorgungssatz bei 91,75 Prozent bleiben, da dieser stillschweigend von 40 Pflichtversicherungsjahren ausgeht. Wer beispielsweise schon mit 50 Jahren eine Erwerbsminderungsrente erhält, kann aber höchstens auf 36 Pflichtversicherungsjahre kommen.

Ferner ist auf die gleichen zeitlichen Bezugszeitpunkte zu achten: fiktive gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ+0 Monate bzw. hochgerechnete gesetzliche Rente zum 65. LJ+0 Monate,<sup>25</sup> auch wenn der reale Renteneintritt vor dem 65. LJ stattfand. Beachtet man das nicht, hat man die Systemregeln der rentenfernen Startgutschrift verletzt und macht damit dann unzulässige „Äpfel-mit-Birnen-Vergleiche“ mit eventuell obskuren Endergebnissen.

Für frühzeitige Erwerbsminderungsrentner erscheint das System der rentenfernen Startgutschrift daher ungeeignet. Die Tarifparteien könnten in Fällen von früher Erwerbsminderung als mögliche "Härtefallregelung" z.B. auf das System der rentennahen Startgutschrift zurückgreifen oder andere Alternativen anbieten.

- Die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % auf 2,5 % für alle Versicherten ist denkbar, stößt aber bisher an die vom Gesetzgeber so gewollte Systemgrenze nach § 18 Abs.2 BetrAVG n.F. in Höhe von 2,25 % p.a. Anteilssatz. Es wäre also eine Gesetzesänderung notwendig. Die Auswirkung eines festen Anteilssatzes von 2,5 % p.a. für alle rentenfernen Versicherten wäre zu quantifizieren.
- Variationen der soeben erwähnten Stellschrauben (Veränderung der Näherungsrente, Veränderung des Anteilssatzes p.a.) wären in ihrer Auswirkung auf die Startgutschrift überhaupt erst einmal im Zusammenhang mit den anderen

---

<sup>25</sup> Diese Hochrechnung kann durchaus für jeden Versicherungsfall geleistet werden, wie ein Standpunkt zeigt: [http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation\\_DRV\\_ZVK\\_Berechnungen.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation_DRV_ZVK_Berechnungen.pdf)



Parametern des Systems der rentenfernen Startgutschrift aussagekräftig darzulegen, bevor Bewertungen angestellt und Forderungen daraus abgeleitet werden können. Jenes geschieht in einer Studie des Autors vom Oktober 2018.<sup>26</sup>

- Ferner wäre zu bedenken, dass derartige "Zahnradchen / Stellschrauben - Variationen" sich nur auf den Formelbetrag (**F-STG**) (= Voll-Leistung x persönlicher Versorgungssatz) nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. auswirken. Wird die Startgutschrift als Maximum von drei Größen gar nicht durch den Formelbetrag, sondern durch die Mindestrente nach Beiträgen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.) (**M-Rente**) oder durch die Mindeststartgutschrift (**M-STG**) (§ 9 Abs.2 ATV) bestimmt, laufen die "Fadenspiele mit Variationen des Faktors XY" ins Leere.

Es ist also beizeiten zu klären, ob bei der Startgutschrift von Versicherten der Formelbetrag (F-STG) die ausschlaggebende Größe ist, denn nur dann verändert sich durch die dem (dominierenden) Formelbetrag inhärenten Stellschrauben auch die rentenferne Startgutschrift. Dann ist zu klären, für welche Gehaltsgruppen und für welchen Familienstand (am 31.12.2001 alleinstehend, verheiratet bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung) und in Abhängigkeit von den bis zum 31.12.2001 erreichten Versicherungsjahren, die Startgutschriften durch den **Formelbetrag (F-STG)** dominiert werden.

### 3.1. Fokussierung im rentenfernen STG - System

Jeder Versicherte kann versuchen, seine eigene rentenferne Startgutschrift anhand der üblichen "linearen" Schrittfolge (wie sie in der Tabelle 2 angegeben ist) nachzuvollziehen.

Diese gedanklich "lineare" Vorgehensweise bringt aber eher wenig Erkenntnisgewinn über die Dynamik und die inneren Zusammenhänge der Mechanik der rentenfernen Startgutschrift.

Erhellender ist da schon der Systemblick auf die Startgutschrift als eine „End“größe.

Es bietet sich sogar an, innerhalb des Systemgefüges etwa den Fokus auf den Formelbetrag, auf die Voll-Leistung bzw. den persönlichen Versorgungssatz zu legen, um zu schauen, wie sich bei Änderung dieser "Fokus" - Faktoren die System - Zielgröße <rentenferne Startgutschrift> verhält.

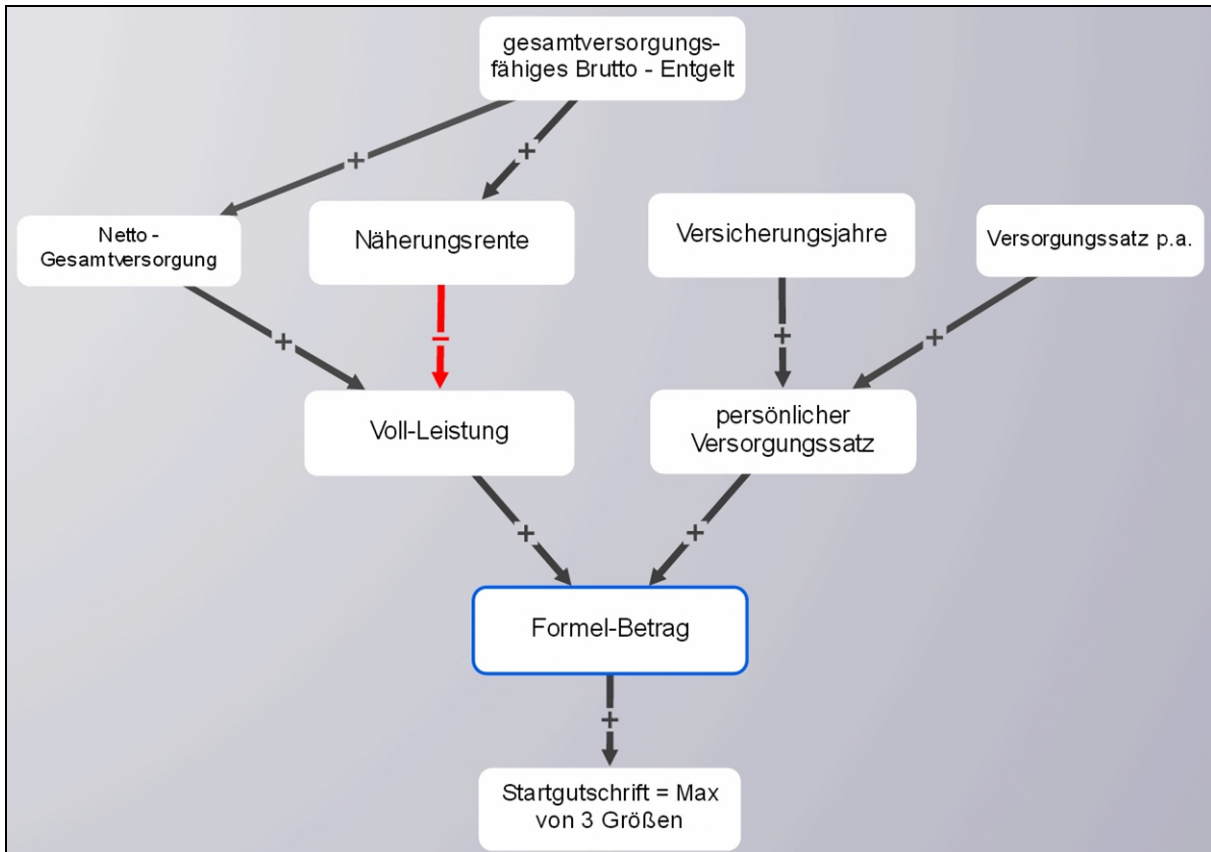
Der **Formelbetrag** ist zwar abhängig von einer ganzen Reihe von Systemgrößen, jedoch nicht von der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift. Deshalb tauchen in der Fokus - Abbildung diese beiden Größen nicht auf (vgl. Abbildung 7).

Nun kann man den Fokus auch auf die **Voll-Leistung** (vgl. Abbildung 8) legen, die von der Netto - Gesamtversorgung und der Näherungsrente bestimmt wird und auf

<sup>26</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte\\_STG.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf)

den Formelbetrag wirkt. Der persönlich erdiente Versorgungssatz und die Größen Mindestrente und Mindeststartgutschrift beeinflussen die Größe Voll-Leistung nicht und tauchen daher auch in der entsprechenden Fokus - Abbildung nicht auf.

Der persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz (vgl. Abbildung 9) ist bedingt durch den satzungsgemäßen jährlichen Anteilssatz und die Anzahl der bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgungskasse mit Beiträgen verbrachten Pflichtversicherungsjahre (m).



erzeugt mit Consideo iModeler

© Friedmar Fischer

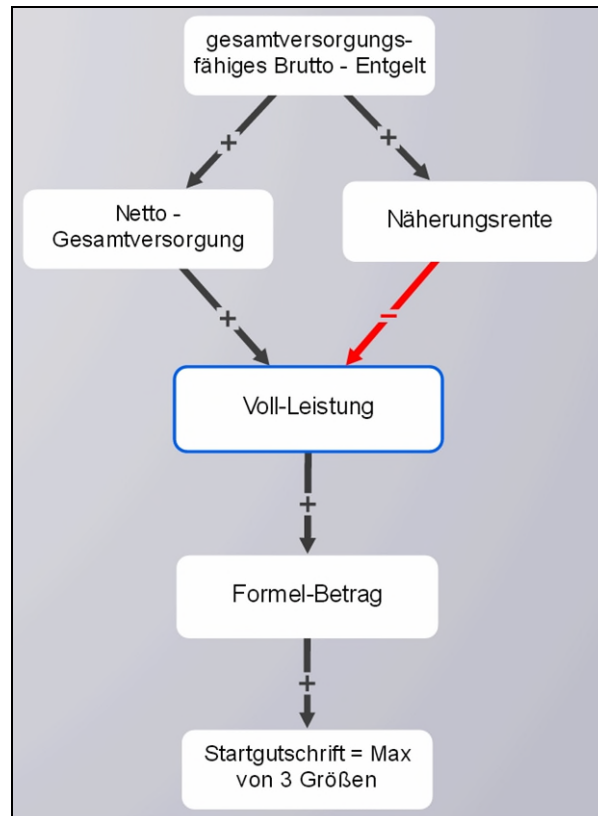
**Abbildung 7: Systemfokus Formelbetrag**

Der **persönlich erdiente Versorgungsprozentsatz** (vgl. Abbildung 9) wirkt über den Formelbetrag auf die rentenferne Startgutschrift, wird aber nicht von der Voll-Leistung bzw. der Mindestrente / Mindeststartgutschrift beeinflusst.

Das in Prosa formulierte System <rentenferne Startgutschrift> wird im nächsten Abschnitt etwas schematischer dargestellt und erläutert.

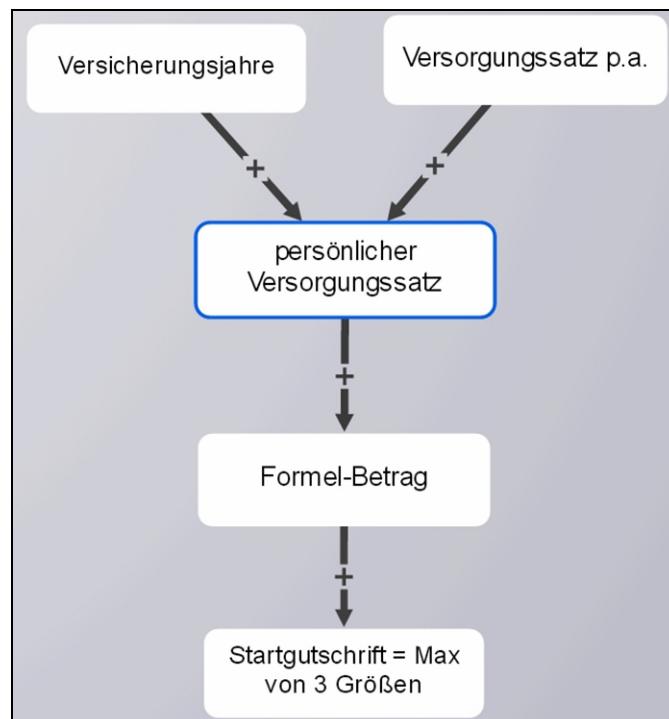
Insgesamt bleibt der Eindruck eines zwar historisch gewachsenen Systems der Zusatzversorgung, das jedoch inhomogen, z.T. widersprüchlich und schwer durchschaubar ist, kaum stringent begründet wird und zudem unsystematisch wirkt, trotz mehrerer Nachbesserungsversuche der Tarifparteien.

Das wird auch durch die Kurz-Erläuterungen des nächsten Abschnitts deutlich.



erzeugt mit Consideo iModeler © Friedmar Fischer

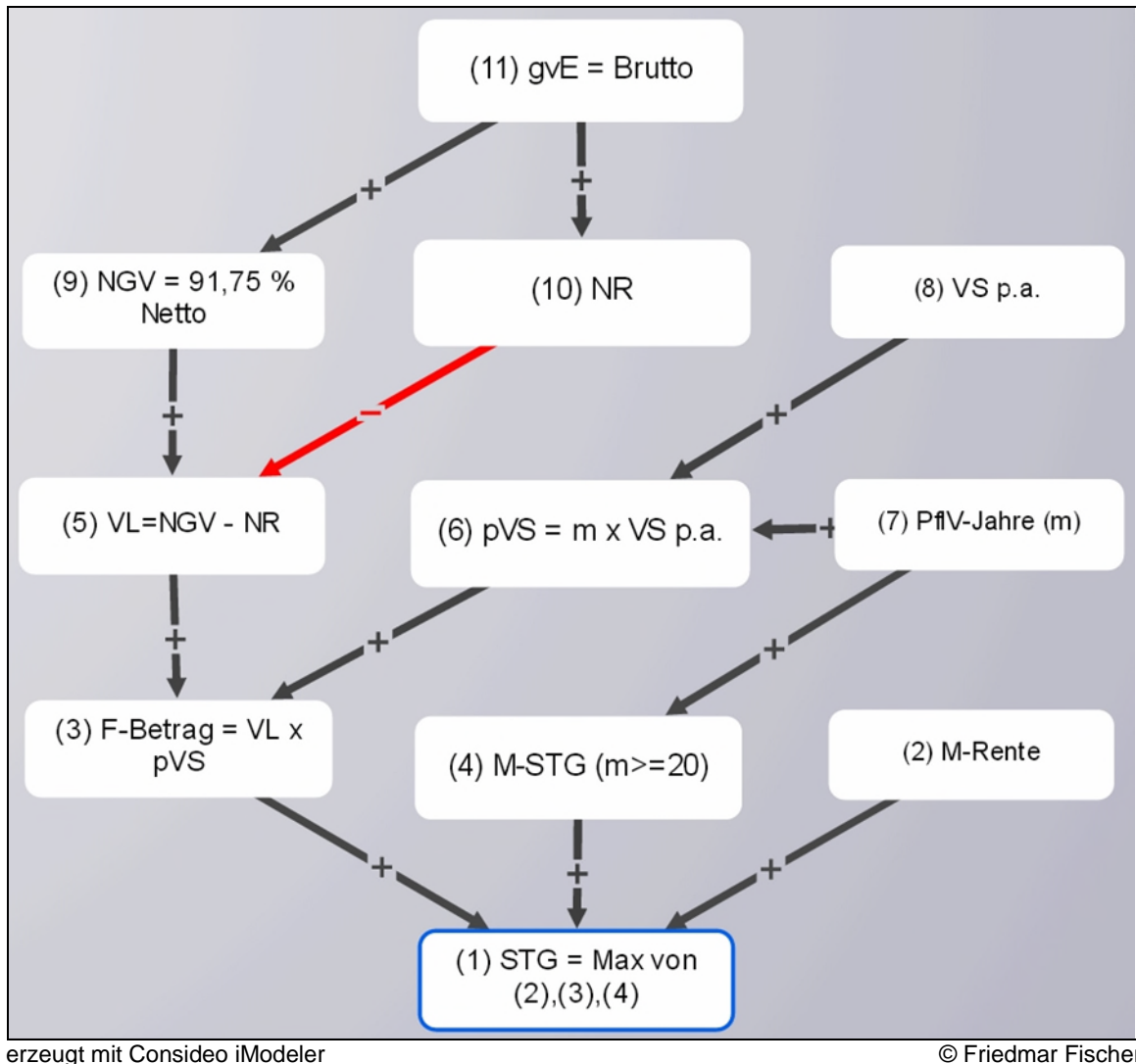
**Abbildung 8: Systemfokus Voll-Leistung**



erzeugt mit Consideo iModeler © Friedmar Fischer

**Abbildung 9: Systemfokus persönlicher Versorgungssatz**

### 3.2. Details zum rentenfernen STG - System



**Abbildung 10: Rentenferne Startgutschrift als System (schematisch)**

#### Erläuterungen und Hintergründe:

(1)

**STG** = rentenferne Startgutschrift. Sie wird gebildet als Maximum von drei Größen: **F-Betrag (F-STG)** = Formelbetrag (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-Rente** = Mindestrente nach Beiträgen (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.); **M-STG** = Mindeststartgutschrift (§ 9 Abs. 2 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F.), wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre (m) erreicht sind.

(2)

**M-Rente** = Mindestrente nach Beiträgen (oder auch *einfache* Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. Sie wurde aus der alten Gesamtversorgung übernommen und wird errechnet aus der Summe der Entgelte, für die nach dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden multipliziert mit 0,03125 v.H. *einerseits* und

der Summe der Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 01.01.1978 multipliziert mit 1,25 v.H. *andererseits*.<sup>27</sup>

(3)

**F-Betrag (F-STG)** = Produkt aus [Nettogesamtversorgung(**NGV**) minus Nährungsrente(**NR**)] und persönlichem Versorgungssatz (**pVS**).

(4)

**M-STG** = Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV als "soziale Komponente" in Höhe von 1,84 Versorgungspunkten x 4 € pro vollem Versicherungsjahr, wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre (m) erreicht wurden.

(5)

**VL** = Voll-Leistung, d.h. Differenz von Nettogesamtversorgung (**NGV**) und Nährungsrente (**NR**)

*„Die Voll-Leistung entspricht der Versorgungsrente ("erreichbare Leistung") mit besonderen Maßgaben: immer Voll-Versorgung von 91,75 v.H, kein Mindestversorgungssatz, keine Sonderstaffel für Anteilssätze, keine beamtenrechtliche Mindestgesamtversorgung.“<sup>28</sup>*

Die Voll-Leistung nach §18 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Nährungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren**, um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren**, um die maximale Voll-Leistung zu erhalten, wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

(6)

**pVS** = persönlicher (erdienter) Versorgungsprozentsatz als Produkt aus der Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (m) und dem jährlichen Anteilssatz (**VS p.a.**).

(7)

**m** = Anzahl (auf zwei Stellen nach dem Komma) der mit Beiträgen belegten Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001

(8)

**VS p.a.** = Anteilssatz pro Jahr erdienter Pflichtversicherung in der ZVK. Bis zum 31.12.2000 galt in § 18 BetrAVG a.F. die Regelung: Für jedes volle Jahr in der

<sup>27</sup> Nach H. Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage (dort Kapitel 4.3.1): Aus der Gesamtsumme der Pflichtbeiträge (2,5 %) wurden 1,25 % als monatliche Mindestrente gewährt. Monatlich 1,25 % von 2,5 % bedeuten aber monatlich: 1,25 % von 2,5 % = 0,03125 %. Dem entspricht 12 x 0,03125 % = 0,375 % jährlich.

<sup>28</sup> Vortrag Stefan Hebler (TdL): "Startgutschriften für Rentenferne", 09. Dezember 2010, Berlin

Pflichtversicherung (nur Zeiten mit Umlagezahlungen) bestand ein Anspruch auf 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts (gvE). Ab dem 01.01.2001 wurde diese Regelung durch einen festen jährlichen Anteilssatz von 2,25 % für ein fiktives Netto ersetzt. Es sind plötzlich 44,4444 Jahre (=100 % / 2,25 Jahre) Versicherungszeit in der ZVK nötig, um den Höchstsatz von 91,75 % des fiktiven Netto erreichen zu können.

*Hintergrund: Eckrentner, Vermeidung Besserstellung bei vorzeitigem Ausscheiden. Versicherungsjahre: Alle Versicherungszeiten werden berücksichtigt nicht nur Umlagemonate (also auch Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit ec.). Aber: keine Berücksichtigung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (Vorzeiten).*<sup>29</sup>

Ab der Tarifeinigung vom 08.06.2017 variiert nun der den Versicherten zugeteilte Versorgungssatz p.a. (**VS p.a.**) zwischen 2,25 % p.a. und maximal 2,5 % p.a. in Abhängigkeit von den bis zum 65. LJ + 0 Monate theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) in der ZVK.

(9)

**NGV** = Netto-Gesamtversorgung als 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (**NAG**) (abhängig von der am 31.12.2001 zugeordneten fiktiven Steuerklasse I/0 (alleinstehend) bzw. III/0 (verheiratet, bzw. alleinstehend mit Kindergeldberechtigung). Der Maximalsatz von 91,75 geht auf die alte Gesamtversorgung zurück mit degressiven bzw. linearen Versorgungsstaffeln. Ab dem 01.01.1992 gilt, dass 40 gesamtversorgungsfähige Jahre (Netto-Steigerungssatz pro Jahr 2,294 %) benötigt werden, um auf den maximalen Versorgungsprozentsatz von 91,75 % zu kommen, mindestens aber auf einen Sockelbetrag von 45 %. Als gesamtversorgungsfähige Zeit (**gvZ**) gilt die Summe der in der ZVK verbrachten Zeit und die Hälfte zusätzlicher Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(10)

**NR** = fiktive gesetzliche Näherungsrente

Da die Gesamtversorgung nicht der tatsächlichen in der Versicherungszeit erworbenen Anwartschaft entspricht, sondern im Berechnungsverfahren der rentenfernen Startgutschrift von der höchstmöglichen Versorgungsanwartschaft von 91,75 % eines fiktiven Netto ausgegangen wird, wird auch bei der anzurechnenden gesetzlichen Rente nicht die tatsächliche Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt des Systemübergangs festgestellt, sondern im Rahmen eines **Näherungsverfahrens**<sup>30,31</sup> die gesetzliche Rente bei einer unterstellten Rentenversicherungspflicht von 45 Jahren (Eckrentner) berechnet. Daher muss keine Rentenauskunft der

<sup>29</sup> a.a.O. Vortrag Hebler

<sup>30</sup> B. Engbroks, H. Engbroks: Zu den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, BetrAV, 6/2011, 514-525

<sup>31</sup> G. May, J. Sartoris: Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung des Näherungsverfahrens, Steuer Journal, 08/2006, 26-30

<https://www.gassner-und-partner.de/gp-wAssets/docs/Naeherungsverfahren.pdf>

Sozialversicherung (z.B. der BfA / DRV) vorliegen. Grundlage der Berechnung ist § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG in Verbindung mit § 4 d und § 6 a Einkommenssteuergesetz. Zur Berechnung der theoretischen Rente zum 65. LJ im Näherungsverfahren wird vom auf Vollzeitbeschäftigte hochgerechneten Bruttoentgelt der letzten drei Jahre vor der Umstellung der Zusatzversorgung zum 01.01.2002 ausgegangen. Dieses wird mit dem errechneten Beschäftigungsquotienten multipliziert, um Teilzeitbeschäftigte nicht zu benachteiligen. Dann wird nach den vorgegebenen Eckwerten eines deutschen Standardrentners (Durchschnittseinkommen; 45 Versicherungsjahre) der annähernde gesetzliche Rentenanspruch errechnet.<sup>32</sup>

(11)

**gvE** = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Das gvE ist eine fiktive Größe als gewichtetes Monatsmittel aus den Jahresentgelten der Jahre 1999, 2000 und 2001. Die Gewichte werden den Jahresentgelten der letzten drei Jahre vor Beginn der Neuordnung ab 01.01.2002 zugeordnet. Die Gewichtung / Aktualisierung der Jahresentgelte wegen erfolgter Gehaltsabschlüsse erschien erforderlich, da die tatsächlich erzielten jährlichen Entgelte vergangener Jahre sich durchaus vom Jahreseinkommen des Jahres 2002 unterscheiden konnten.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> <http://www.gesamtausschuss.de/zvkbetriebsrente/berechnung.pdf>

<sup>33</sup> a.a.O. Lassner, dort Kapitel 8

## 4. Analyse der ZVK – Betriebsrente der Versicherten

Der ursprüngliche Startgutschriftbescheid zum 31.12.2001 (Bescheid vom 20.02.2002 ohne Berücksichtigung von Mutterschutz(MuS)) und ein geänderter Bescheid vom 05.08.2014 u.a. mit der Berücksichtigung von MuS lagen für diesen Standpunkt vor. Auch der DRV-Rentenbescheid zum Beginn der gesetzlichen Rente am 01.06.2021. Es war möglich, aus den Versicherungsdaten der Versicherten wesentliche Eigenschaften ihrer Startgutschrift und ggf. der Zuschläge rückzuschließen.

Dazu bedarf es absolut keiner geheimen Wissenschaft, wohl aber einer gründlichen Kenntnis der rechtlichen und systematisch-rechnerischen Eigenschaften der Startgutschriftberechnung, der einschlägigen Vorschriften der Zusatzversorgungssatzungen alter (a.F.) und neuer Fassung (n.F.) und der Fähigkeit zum logischen Denken.

Auch wenn man dem Startgutschrift-Verfahren als betroffene rentenferne Versicherte skeptisch gegenüber stehen mag, so ist es unerlässlich (ob einem das nun passt oder auch nicht), sich den satzungsmäßigen Fakten zu stellen, die eigenen Bescheide zunächst vorurteilsfrei nachzuprüfen (bzw. nachprüfen zu lassen), bevor man sofort widerlegbare Behauptungen aufstellt.

Fakten darstellbar und verständlich zu machen und einzuordnen ist eine Seite von notwendigen Bemühungen um Transparenz. Rechtliche „Für-Gegen“-Erwägungen, die Bewertung von richterlichen Entscheidungen bis hin zum BGH einzuordnen, ist ein ganz anderer Aspekt. Urteile haben durchaus von faktenbasierten Grundlagen der Neuordnung der Zusatzversorgung profitiert, wie das BGH – Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 zeigt.

### 4.1. ZVK - Startgutschrift und ZVK – Rente

Die kurzen gerichtlichen Angaben liefern aber keine Transparenz, welche Größen die Startgutschrift und die VBL - Rente bestimmt haben, warum das so ist und wie das einzuordnen ist.

Aus den Angaben der Startgutschrift ergeben sich verschiedene Fakten:

- Teilarbeitszeiten, Beurlaubungszeiten mit Ermittlung der entsprechenden Gesamtbeschäftigungsquotienten
- Versicherungsverlauf mit/ohne Mutterschutzzeiten (MuS) und -entgelte
- reduziertes gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE), Vollzeit-gvE
- fiktive gesetzliche Näherungsrente zum fiktiven 65. LJ



## 4.1.1. Zeiten / Entgelte / GBQs in der Startgutschrift vom 31.12.2001

| Versicherungsverlauf (alle Beträge in €, vor 2002 aus DM ermittelt)                                                                                                                                                           |                       |     |    |                |         |      |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----|----|----------------|---------|------|-------|
| -----                                                                                                                                                                                                                         |                       |     |    |                |         |      |       |
| Bitte überprüfen Sie soweit möglich den Versicherungsverlauf. Dieser ist das Ergebnis der Jahresmeldungen Ihres jeweiligen Arbeitgebers. Etwaige Änderungen können nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Arbeitgeber erfolgen. |                       |     |    |                |         |      |       |
| Art                                                                                                                                                                                                                           | Zeitraum              | Mte | VA | Entgelt        | Beitrag | BQ   | ZRW   |
| (Beginn Arbeitsverhältnis = 01.01.1990)                                                                                                                                                                                       |                       |     |    |                |         |      |       |
| PFL                                                                                                                                                                                                                           | 01.01.1990-31.03.1990 | 03  | 10 | 2 271.59       |         | 0.50 | 1.50  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.04.1990-31.12.1990 | 09  | 10 | 7 705.67       |         | 0.50 | 4.50  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.04.1990-31.12.1990 |     | 12 | 381.23         |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1991-09.01.1991 | 01  | 10 | 222.58         |         | 0.50 | 0.50  |
| (Beginn Arbeitsverhältnis = 10.01.1991)                                                                                                                                                                                       |                       |     |    |                |         |      |       |
| PFL                                                                                                                                                                                                                           | 10.01.1991-31.12.1991 | 11  | 10 | 10 074.68      |         | 0.47 | 5.17  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1992-31.12.1992 | 12  | 10 | 10 967.78      |         | 0.47 | 5.64  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1993-31.12.1993 | 12  | 10 | 11 375.77      |         | 0.47 | 5.64  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1994-12.04.1994 | 04  | 10 | 3 368.40       |         | 0.47 | 1.88  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 13.04.1994-03.07.1994 |     | 21 |                |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               | 04.07.1994-31.12.1994 |     | 28 |                |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1995-31.12.1995 |     | 28 |                |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1996-31.12.1996 |     | 28 |                |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1997-07.05.1997 |     | 28 |                |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               | 08.05.1997-31.12.1997 |     | 23 |                |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1998-31.07.1998 |     | 23 |                |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.08.1998-31.12.1998 | 05  | 10 | 2 797.24       |         | 0.23 | 1.15  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.1999-31.12.1999 | 12  | 10 | 6 832.34       |         | 0.23 | 2.76  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.2000-30.09.2000 | 09  | 10 | 4 826.71       |         | 0.23 | 2.07  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.10.2000-31.12.2000 | 03  | 10 | 2 692.50       |         | 0.31 | 0.93  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.01.2001-31.05.2001 | 05  | 10 | 3 654.82       |         | 0.31 | 1.55  |
|                                                                                                                                                                                                                               | 01.06.2001-31.12.2001 | 07  | 10 | 7 179.57       |         | 0.39 | 2.73  |
| -----                                                                                                                                                                                                                         |                       |     |    |                |         |      |       |
| Insgesamt                                                                                                                                                                                                                     | PFL                   | 93  | 10 | 73 969.65      |         |      | 36.02 |
|                                                                                                                                                                                                                               |                       |     | 12 | 381.23         |         |      |       |
|                                                                                                                                                                                                                               |                       |     |    | (ab Jan. 1978) |         |      |       |

Abbildung 11: Zeiten und Entgelte bis zum 31.12.2001 (ohne MuS)

Daraus ermittelt sich (ohne Mutterschutzanerkennung) ein bestimmter Gesamtbeschäftigungsquotient (**GBQT**) zu  $36,02 / 93 = 0,39$ .

Aus den mit Umlagen / Entgelten belegten Zeiten errechnet sich *einerseits* ein Gesamtbeschäftigungsquotient (**GBQ=GBQT**) von **0,39** gemäß der Startgutschrift mit Berücksichtigung des Mutterschutzes (abgekürzt **MuS**). Dieser GBQ wird sich mindernd aus auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gvE**) der Versicherten und reduziert dem entsprechend auch das aus dem gvE errechnete fiktive Nettoentgelt (**NAG**).

*Andererseits* ist gemäß den Vorschriften von § 34b ZVKS a.F. wegen der über die Elternzeit (Erziehungszeit) hinaus gehenden Beurlaubung vom 08.05.1997 bis 31.07.1998 der gesamte Beurlaubungszeitraum (Elternzeit plus Sonderurlaub plus Teilzeitbeschäftigung usw.) in die Berechnung eines weiteren Gesamtbeschäftigungsquotienten **GBQ=GBQB** einzubeziehen in Höhe von **0,26** gemäß der Startgutschrift. mit Berücksichtigung des Mutterschutzes (abgekürzt MuS).

Dieser GBQ=**GBQB** wirkt sich mindernd aus auf den Netto-Höchstversorgungssatz von 91,75 % des fiktiven Nettoentgelts der rentenfernen Versicherten.

| <b>Gesamtbeschäftigungsquotient</b>                                                                                                                                                                   |            |           |            |             |             |             |        |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-------------|-------------|-------------|--------|--------------|
| Der Gesamtbeschäftigungsquotient drückt aus, in welchem Verhältnis die tatsächliche Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur Arbeitszeit eines durchgehend Vollbeschäftigten steht. |            |           |            |             |             |             |        |              |
| Beschäftigungsquotient je Versicherungsabschnitt (BQ)                                                                                                                                                 |            |           |            |             |             |             |        |              |
| von                                                                                                                                                                                                   | bis        | tariflich | vereinbart | Mehrstunden | tatsächlich | BQ          | Monate | Zeitraumwert |
| 01.01.1990                                                                                                                                                                                            | 31.03.1990 | 39,00     | 19,50      | 0,00        | 19,50       | 0,50 x      | 3 =    | 1,50         |
| 01.04.1990                                                                                                                                                                                            | 31.12.1990 | 38,50     | 19,25      | 0,00        | 19,25       | 0,50 x      | 9 =    | 4,50         |
| 01.01.1991                                                                                                                                                                                            | 09.01.1991 | 38,50     | 19,25      | 0,00        | 19,25       | 0,50 x      | 1 =    | 0,50         |
| 10.01.1991                                                                                                                                                                                            | 31.12.1991 | 38,50     | 18,00      | 0,00        | 18,00       | 0,47 x      | 11 =   | 5,17         |
| 01.01.1992                                                                                                                                                                                            | 31.12.1992 | 38,50     | 18,00      | 0,00        | 18,00       | 0,47 x      | 12 =   | 5,64         |
| 01.01.1993                                                                                                                                                                                            | 31.12.1993 | 38,50     | 18,00      | 0,00        | 18,00       | 0,47 x      | 12 =   | 5,64         |
| 01.01.1994                                                                                                                                                                                            | 12.04.1994 | 38,50     | 18,00      | 0,00        | 18,00       | 0,47 x      | 4 =    | 1,88         |
| 13.04.1994                                                                                                                                                                                            | 03.07.1994 | 38,50     | 18,00      |             | 18,00       | 0,47 x      | 3 =    | 1,41         |
| 01.08.1998                                                                                                                                                                                            | 31.12.1998 | 38,50     | 9,00       | 0,00        | 9,00        | 0,23 x      | 5 =    | 1,15         |
| 01.01.1999                                                                                                                                                                                            | 31.12.1999 | 38,50     | 9,00       | 0,00        | 9,00        | 0,23 x      | 12 =   | 2,76         |
| 01.01.2000                                                                                                                                                                                            | 30.09.2000 | 38,50     | 9,00       | 0,00        | 9,00        | 0,23 x      | 9 =    | 2,07         |
| 01.10.2000                                                                                                                                                                                            | 31.12.2000 | 38,50     | 12,00      | 0,00        | 12,00       | 0,31 x      | 3 =    | 0,93         |
| 01.01.2001                                                                                                                                                                                            | 31.05.2001 | 38,50     | 12,00      | 0,00        | 12,00       | 0,31 x      | 5 =    | 1,55         |
| 01.06.2001                                                                                                                                                                                            | 31.12.2001 | 38,50     | 15,00      | 0,00        | 15,00       | 0,39 x      | 7 =    | 2,73         |
| 0 Monate Vollbeschäftigung                                                                                                                                                                            |            |           |            |             |             | 1,00 x      | 0 =    | 0,00         |
| 48 Monate Beurlaubung ohne Bezüge                                                                                                                                                                     |            |           |            |             |             |             | 48 =   |              |
| Summen                                                                                                                                                                                                |            |           |            |             |             |             | 144 =  | 37,43        |
| <b>Gesamtbeschäftigungsquotient - einschl. Monate der Beurlaubung -</b>                                                                                                                               |            |           |            |             |             |             |        |              |
| Gesamtsumme der Zeitraumwerte                                                                                                                                                                         |            |           |            |             | 37,43       | = Gesamt BQ |        |              |
| geteilt durch                                                                                                                                                                                         |            |           |            |             | -----       |             |        |              |
| Gesamtsumme der Pflichtmonate                                                                                                                                                                         |            |           |            |             | 144         |             |        |              |
| <b>Gesamtbeschäftigungsquotient - ohne Monate der Beurlaubung -</b>                                                                                                                                   |            |           |            |             |             |             |        |              |
| Gesamtsumme der Zeitraumwerte                                                                                                                                                                         |            |           |            |             | 37,43       | = Gesamt BQ |        |              |
| geteilt durch                                                                                                                                                                                         |            |           |            |             | -----       |             |        |              |
| Gesamtsumme der Pflichtmonate                                                                                                                                                                         |            |           |            |             | 96          |             |        |              |

**Abbildung 12: Zeiten bis zum 31.12.2001 (mit MuS)**

Der **GBQT** ohne / mit MuS beträgt: 0,39; denn nach Abbildung 11 gilt:  $36,02 / 93 = 0,39$  und nach Abbildung 12 gilt:  $37,43 / 96 = 0,39$ .

Der **GBQB** mit MuS beträgt:  $37,43 / 144 = 0,26$ .

Die Anzahl der vom 01.01.1990 bis zum Stichtag 31.12.2001 erreichten (d.h. mit Umlagen/Entgelten belegten) Pflichtversicherungsmonate beträgt (**m**) = 96 Monate = 8 Jahre von eigentlich erreichbaren 144 Monaten = 12 Jahren. Es gibt also 48 Monate = 4 Jahre ohne Entgelte/Umlagen.

(bei Rückfragen bitte angeben) 05.08.2014

| von                               | bis        | zv-pflichtiges Entgelt | Sonderentgelt | Beitrag / Erhöhungsbetrag |
|-----------------------------------|------------|------------------------|---------------|---------------------------|
| 01.01.1990                        | 31.03.1990 | 2.271,59 €             |               |                           |
| 01.04.1990                        | 31.12.1990 | 7.705,67 €             | 381,23 €      |                           |
| 01.01.1991                        | 09.01.1991 | 222,58 €               |               |                           |
| 10.01.1991                        | 31.12.1991 | 10.074,68 €            |               |                           |
| 01.01.1992                        | 31.12.1992 | 10.967,78 €            |               |                           |
| 01.01.1993                        | 31.12.1993 | 11.375,77 €            |               |                           |
| 01.01.1994                        | 12.04.1994 | 3.368,40 €             |               |                           |
| 13.04.1994                        | 03.07.1994 | Mutterschutz           |               |                           |
| 13.04.1994                        | 03.07.1994 | 2.555,80 €             |               |                           |
| 04.07.1994                        | 31.12.1994 | Erziehungsurlaub       |               |                           |
| 01.01.1995                        | 31.12.1995 | Erziehungsurlaub       |               |                           |
| 01.01.1996                        | 31.12.1996 | Erziehungsurlaub       |               |                           |
| 01.01.1997                        | 07.05.1997 | Erziehungsurlaub       |               |                           |
| 08.05.1997                        | 31.12.1997 | Beurlaubung            |               |                           |
| 01.01.1998                        | 31.07.1998 | Beurlaubung            |               |                           |
| 01.08.1998                        | 31.12.1998 | 2.797,24 €             |               |                           |
| 01.01.1999                        | 31.12.1999 | 6.832,34 €             |               |                           |
| 01.01.2000                        | 30.09.2000 | 4.826,71 €             |               |                           |
| 01.10.2000                        | 31.12.2000 | 2.692,50 €             |               |                           |
| 01.01.2001                        | 31.05.2001 | 3.654,82 €             |               |                           |
| 01.06.2001                        | 31.12.2001 | 7.179,57 €             |               |                           |
| Summen in €                       |            | 76.525,45 €            | 381,23 €      | 0,00 €                    |
| Zu berücksichtigende Umlagemonate |            |                        | 96            |                           |

**Abbildung 13: Zeiten mit Umlagen, Entgelte bis zum 31.12.2001(mit MuS)**

#### 4.1.2. Zur Berechnung der Mindestrente nach Entgelten (M-Rente)

Vom 01.01.1990 bis zum 31.12.2001 sind an „historischen“ Entgelten angefallen:

$$76.525,45 \text{ €} + 381,23 \text{ €} = 76.906,68 \text{ €} \text{ (vgl. Abbildung 13)}$$

**Mindestrente (M-Rente) nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von  $(76.525,45 \text{ €} + 381,23 \text{ €}) \times 0,03125 \% = 24,04 \text{ €}$  (mit MuS).

(vgl. auch dazu die Fußnote 27 in diesem Standpunkt)

#### 4.1.3. Zur Berechnung des gvE und der Netto-Gesamtversorgung (NGV)

Entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQT) von 0,39 wird das  $gvE_{Tz}$  auf ein Vollzeit- $gvE_{Vz}$  hochgerechnet, d.h.  $gvE_{Vz} = gvE_{Tz} / 0,39$ .

Es schließt sich die Ermittlung der fiktiven Brutto- / Netto-Gesamtversorgung (BGV bzw. NGV) an.

Bruttoversorgungssatz / Nettoversorgungssatz von 75% bzw. 91,75% werden gekürzt durch den Faktor GBQB = 0,26 < 1, die gekürzten Versorgungssätze zur BGV / NGV betragen:

gekürzter Brutto-Versorgungssatz:  $75\% \times 0,26 = 19,50\%$

gekürzter Netto-Versorgungssatz:  $91,75\% \times 0,26 = 23,86\%$

(vgl. Abbildung 14 und Abbildung 15)

| <b>Teil 1 - Berechnung der rentenfernen Startgutschrift nach § 73 Abs. 1 der Satzung (§ 18 Abs. 2 BetrAVG)</b>                                                                |                                              |                        |                                               |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------|--------------|
| <b>1. Gesamtversorgung zum 65. Lebensjahr</b>                                                                                                                                 |                                              |                        |                                               |              |
| <b>a) Ermittlung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts</b>                                                                                                                    |                                              |                        |                                               |              |
| Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ermittelt sich aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der Jahre 1999 – 2001 sowie ggf. aus dem Sonderentgelt der Jahre 1992 – 2001. |                                              |                        |                                               |              |
| Durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Jahre 1999 – 2001:                                                                                                |                                              |                        |                                               |              |
| - bei Teilzeitbeschäftigung hochgerechnet auf Vollbeschäftigung                                                                                                               |                                              |                        |                                               |              |
| Kalenderjahr                                                                                                                                                                  | zv-pflichtiges Entgelt (Teilzeit)            | Beschäftigungsquotient | zv-pflichtiges Entgelt (Vollzeit)             |              |
| 1999                                                                                                                                                                          | 6.832,34 €                                   | 0,23                   | 29.705,83 €                                   |              |
| 2000                                                                                                                                                                          | 4.826,71 €                                   | 0,23                   | 20.985,70 €                                   |              |
| 2000                                                                                                                                                                          | 2.692,50 €                                   | 0,31                   | 8.685,48 €                                    |              |
| 2001                                                                                                                                                                          | 3.654,82 €                                   | 0,31                   | 11.789,74 €                                   |              |
| 2001                                                                                                                                                                          | 7.179,57 €                                   | 0,39                   | 18.409,15 €                                   |              |
| - angepasst zum 01.01.2002                                                                                                                                                    |                                              |                        |                                               |              |
| Kalenderjahr                                                                                                                                                                  | Jährliches zv-pflichtiges Entgelt (Vollzeit) | Anpassungs-faktor      | Jährliches angepasstes zv-pflichtiges Entgelt | Umlagemonate |
| 1999                                                                                                                                                                          | 29.705,83 €                                  | 101,67 % =             | 30.201,92 €                                   | 12           |
| 2000                                                                                                                                                                          | 29.671,18 €                                  | 101,67 % =             | 30.166,69 €                                   | 12           |
| 2001                                                                                                                                                                          | 30.198,89 €                                  | 100,00 % =             | 30.198,89 €                                   | 12           |
| Summen:                                                                                                                                                                       |                                              |                        | 90.567,50 €                                   | 36,00        |
| <b>Durchschnittliches monatliches zv-pflichtiges Entgelt</b>                                                                                                                  |                                              |                        |                                               |              |
| Gesamtsumme zv-pflichtiges Entgelt                                                                                                                                            |                                              | 90.567,50 €            |                                               | 2.515,76 €   |
| geteilt durch                                                                                                                                                                 |                                              | 36,00                  |                                               |              |
| Gesamtsumme Umlagemonate                                                                                                                                                      |                                              |                        |                                               |              |
| Bruttoversorgungssatz gekürzt um den Gesamtbeschäftigungsquotienten                                                                                                           |                                              |                        |                                               |              |
| 75 % x 0,26 =                                                                                                                                                                 |                                              |                        |                                               | 19,50 %      |
| Monatliche Gesamtversorgung                                                                                                                                                   |                                              |                        |                                               |              |
| 2.515,76 € x 19,50 %                                                                                                                                                          |                                              |                        |                                               | 490,57 €     |

**Abbildung 14: gvE bzw. Brutto-/Netto-Gesamtversorgung (1)**

Die durch GBQB=0,26 begrenzte Netto-Gesamtversorgung (NGV) ergibt sich dann nach Abbildung 15 aus dem Vollzeit-Netto-gvE (gvE<sub>Vz</sub>) zur begrenzten Netto – Gesamtversorgung NGV = gvE<sub>Vz</sub> x 0,26 = 470,30 €.

Damit sind nach der Erläuterung von GBQT und GBQB weitere Bestimmungselemente der Startgutschrift der Versicherten erklärt: reduziertes

gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE), reduzierte Nettogesamtversorgung (NGV), Mindestrente (M-Rente) nach historischen Entgelten.

| <b>b) Begrenzung der Gesamtversorgung auf der Grundlage des Nettoarbeitsentgelts:</b>                                                                                             |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Gesamtversorgungsfähiges Entgelt                                                                                                                                                  | 2.515,76 € |
| gekürzt um den Gesamtbeschäftigungsquotienten aufgrund der Teilzeitbeschäftigung von 0,39 auf                                                                                     | 981,15 €   |
| vermindert um *)                                                                                                                                                                  |            |
| - Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0                                                                                                                                              | 0,00 €     |
| - Solidaritätszuschlag                                                                                                                                                            | 0,00 €     |
| - Beitrag zur Umlage                                                                                                                                                              | 12,26 €    |
| - pausch. Steueranteil aus Zukunftssicherung                                                                                                                                      | 0,00 €     |
| - gesetzl. Krankenversicherung                                                                                                                                                    | 66,23 €    |
| - Pflegeversicherung                                                                                                                                                              | 8,34 €     |
| - Arbeitslosenversicherung                                                                                                                                                        | 31,89 €    |
| - Rentenversicherung                                                                                                                                                              | 93,70 €    |
| maßgebendes Entgelt                                                                                                                                                               | 768,73 €   |
| *) Bei diesen Beträgen handelt es sich nicht um tatsächliche Abzüge, sondern um pauschale Berechnungsgrößen. Persönliche Besonderheiten können dabei nicht berücksichtigt werden. |            |
| hochgerechnet mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten aufgrund der Teilzeitbeschäftigung von 0,39 auf                                                                              | 1.971,10 € |
| Fiktives Nettoarbeitsentgelt                                                                                                                                                      | 1.971,10 € |
| Nettoversorgungssatz gekürzt um den Gesamtbeschäftigungsquotienten<br>91,75 % x 0,26 =                                                                                            | 23,86 %    |
| Begrenzte Gesamtversorgung<br>1.971,10 € x 23,86 %                                                                                                                                | 470,30 €   |
| Monatliche Gesamtversorgung brutto                                                                                                                                                | 490,57 €   |
| Begrenzte Gesamtversorgung netto                                                                                                                                                  | 470,30 €   |
| Maßgebende monatliche Gesamtversorgung                                                                                                                                            | 470,30 €   |

Abbildung 15: gvE bzw. Brutto-/Netto-Gesamtversorgung (2)

#### 4.1.4. Zur Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (NAG)

| <b>Frau N.N.</b>                                                      |                                                               |                 |                   |                   |                     |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|---------------------|
| <b>Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in (DM bzw. EURO)</b> |                                                               |                 |                   |                   |                     |
| Stichtag: 31.12.2001                                                  |                                                               |                 |                   |                   |                     |
| Lfd. Nr.                                                              | Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt                     | DM<br>StKl. I/0 | DM<br>StKl. III/0 | Euro<br>StKl. I/0 | Euro<br>StKl. III/0 |
| 1                                                                     | Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM                       | 8700,00         | 8700,00           | 4448,24           | 4448,24             |
| 2                                                                     | Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM                        | 6525,00         | 6525,00           | 3336,18           | 3336,18             |
| 3                                                                     | gv Entgelt in DM bzw. EURO                                    | 1918,96         | 1918,96           | 981,15            | 981,15              |
| 4                                                                     | Lohnsteuer in DM/EURO                                         | 38,75           | 0,00              | 19,81             | 0,00                |
|                                                                       | Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM         | 0,0570          |                   |                   |                     |
|                                                                       | Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM         | 0,0125          |                   |                   |                     |
| 5                                                                     | Umlagebetrag AG für ZVK                                       | 109,39          | 109,39            | 55,94             | 55,94               |
| 6                                                                     | Umlagebetrag AN für ZVK                                       | 23,99           | 23,99             | 12,27             | 12,27               |
| 7                                                                     | Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO                         | 175,00          | 175,00            | 89,48             | 89,48               |
| 8                                                                     | StAnteil Zukunftssich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)       | 0,00            | 0,00              | 0,00              | 0,00                |
| 9                                                                     | Solidaritätszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €     | 0,00            | 0,00              | 0,00              | 0,00                |
| 10                                                                    | AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM                      | 183,26          | 183,26            | 93,70             | 93,70               |
| 11                                                                    | AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM                      | 129,53          | 129,53            | 66,23             | 66,23               |
| 12                                                                    | AN-Beitrag PV: 0.85% aus maximal 6525 DM                      | 16,31           | 16,31             | 8,34              | 8,34                |
| 13                                                                    | III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM                  | 62,37           | 62,37             | 31,89             | 31,89               |
| 14                                                                    | Summe der fiktiven Abzüge in DM/EURO                          | 454,21          | 415,46            | 232,24            | 212,42              |
| 15                                                                    | fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei StKl. I/0 bzw. III/0 | 1464,75         | 1503,50           | 748,91            | 768,73              |

Abbildung 16: Fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG)

Die fiktiven Abzüge (Stkl. I/0 bzw. III/0) werden ermittelt nach

<Vollzeit gvE x GBQT>, d.h. 2.515,76 € x 0,39 = 981,15 € (vgl. dazu Abbildung 16).

Daraus ermittelt sich nach Abzügen ein reduziertes fiktives Nettoarbeitsentgelt (NAG) in Höhe von 768,73 € (vgl. dazu Abbildung 16).

Bei der hessischen ZVK betrug 2001 der Arbeitgeber-Umlagesatz 5,7% des maßgeblichen (d.h. reduzierten) gvE-Entgelts, während bei der VBL der entsprechende Arbeitgeber-Prozentsatz bei 6,45% lag.

#### 4.1.5. Zur Ermittlung fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (NR)

| gesetzliche Rente im Näherungsverfahren      |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 | Startgutschrift<br>rentenfern |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------|------------|-------------------------------------|-----------------|-------------------------------|
| Frau N.N.                                    |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| Lfd. Nr.                                     |                                                                                     | Stkl. I                                                                       | Stkl. III/0 |       |            |                                     |                 |                               |
| 1                                            | maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:                            | 2.515,77 €                                                                    | 2.515,77 €  |       |            |                                     |                 |                               |
| 2                                            | maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:                                | 1.920,28 €                                                                    | 1.971,10 €  |       |            |                                     |                 |                               |
| 3                                            | persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :                               | 29,25%                                                                        | 29,25%      |       |            |                                     |                 |                               |
| 4                                            | persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :                                | 35,78%                                                                        | 35,78%      |       |            |                                     |                 |                               |
| 5                                            | fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:                            | 1.761,74 €                                                                    | 1.808,36 €  |       |            | <b>Nettogesamtversorgung (NGV)</b>  |                 |                               |
| 6                                            | fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:                          | 735,86 €                                                                      | 735,86 €    |       |            | <b>Bruttogesamtversorgung (BGV)</b> |                 |                               |
| 7                                            |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| 8                                            |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| 9                                            | <b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>                                      |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| 10                                           |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| 11                                           | Formel:                                                                             | <b>NR = (VJ x ST x BEZ x ZF x KF)/100</b>                                     |             |       |            |                                     |                 |                               |
| 12                                           |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| 13                                           | Ermittlung des Steigerungssatzes ST:                                                | Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=                                     |             |       | 4.448,24 € | BBG                                 |                 |                               |
| 14                                           |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| 15                                           | Verhältnis (maßgebliches Vollzeitbruttoentgelt*GBQ)/BBG jedoch maximal 100 %:       |                                                                               |             |       | 22,06      |                                     |                 |                               |
| 16                                           | Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:                      |                                                                               |             |       | 1,09       | 1,09                                |                 |                               |
| 17                                           | Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:                        |                                                                               |             | 0     |            |                                     |                 |                               |
| 18                                           | Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG: |                                                                               |             | 0,007 |            | 0                                   |                 |                               |
| 19                                           | verbleibt der Steigerungsfaktor:                                                    |                                                                               |             |       |            | <b>1,0900</b>                       |                 |                               |
| 20                                           |                                                                                     |                                                                               |             |       |            |                                     |                 |                               |
| 21                                           | VJ=                                                                                 | Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)                        |             |       |            |                                     | 45              |                               |
| 22                                           | ST=                                                                                 | Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)                            |             |       |            |                                     | 1,0900          |                               |
| 23                                           | BEZ=                                                                                | Maßgebliche Bezüge aus Blatt "Eingabe" (lfd.Nr. 18) (ggf. begrenzt durch BBG) |             |       |            |                                     | 981,15 €        |                               |
| 24                                           | ZF=                                                                                 | Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)                                             |             |       |            |                                     | 1,0             |                               |
| 25                                           | KF=                                                                                 | Korrekturfaktor                                                               |             |       |            |                                     | 0,9086          |                               |
| 26                                           | NR=                                                                                 | <b>gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>                                |             |       |            |                                     | <b>437,27 €</b> |                               |

Abbildung 17: fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR)

#### 4.1.6. Zur Ermittlung des erdienten Versorgungssatzes und der Voll-Leistung

Nach Abschnitt 4.1.1 gilt:

Die Anzahl der vom 01.01.1990 bis zum Stichtag 31.12.2001 erreichten (d.h. mit Umlagen/Entgelten belegten) Pflichtversicherungsmonate beträgt (m) = 96 Monate = **8 Jahre** von eigentlich erreichbaren 144 Monaten = 12 Jahren. Es gibt also 48 Monate = 4 Jahre ohne Entgelte/Umlagen.

Nach alter Regelung galt pro Jahr der Anteilssatz von 2,25%

Alter persönlicher Versorgungssatz (pVS) = 8 Jahre x 2,25% = 18%

Nach neuer Regelung 2017 gilt für die Versicherte der Anteilssatz von 2,50% p.a.

Neuer persönlicher Versorgungssatz (pVS) = 8 Jahre x 2,50% = 20%

**Durch GBQB reduzierte Voll-Leistung (VL) =**  
 [(**GBQB** x Nettogesamtversorgung (**NGV**)) minus Nährungsrente (**NR**)]

= 470,31 € minus 437,27 € = 33,04 € bei der fiktiven Steuerklasse III/0

**Reduzierter Formelbetrag =**  
 Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG =

**F-STG** = Reduzierte Voll-Leistung (**VL**) x persönlicher Versorgungssatz (**pVS**)

**F-STG** = VL x pVS = 33,04 € x 0,20 = 6,61 € (nach der Regelung vom Juni 2017)

#### 4.1.7. Zum Ergebnis der Startgutschrift der Versicherten

Die Anzahl der damals bis zum 65. LJ + 0 Monate (= alter Regelaltersrentenbeginn im Jahr 2001) theoretisch möglichen Pflichtversicherungszeit (**n**) beträgt 391 Monate = 32,58 Jahre. Gemäß der Neuregelung zur Zusatzversorgung vom 08.06.2017 wird der Quotient 100 % / 32,58 = 3,0693 % gebildet. Anrechenbar sind aber statt 3,0693 % höchstens 2,5 % p.a. gemäß der neuen Tarifregelung vom 08.06.2017.

Der Versicherten steht daher statt 2,25 % p.a. ein Anteilssatz von 2,50 % p.a. zu. Der jährliche Anteilssatz wird also im vorliegenden Untersuchungsfall gemäß der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017 von 2,25 % auf maximal 2,50 % erhöht, was der Versicherten aber im vorliegenden Fall nicht von Nutzen ist.

Die rentenferne Startgutschrift ist nämlich stets das Maximum aus den Größen

- **Formelbetrag (F-STG)** (Voll-Leistung x pers. erdienter Versorgungsprozentsatz) nach § 18 Abs 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. "soziale Komponente"), wenn am 31.12.2001 erreichte volle Pflichtversicherungsjahre (**m**)  $\geq$  20
- **Mindestrente (M-Rente) nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs 2 Nr. 4 BetrAVG

Die bestimmende Größe für die Startgutschrift der Versicherten ist die **Mindestrente (M-Rente) nach Entgelten / Beiträgen** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von (76.525,45 € + 381,23 €) x 0,03125 % = **24,04 €** (mit MuS) und nicht der Formelbetrag F-STG (wo die Erhöhung des Anteilssatzes p.a. eingeht).

Die anderen heranzuziehenden Vergleichsgrößen waren kleiner als die **Mindestrente (M-Rente)**. Die **Mindeststartgutschrift (M-STG)** war nicht zu berücksichtigen, da bis zum 31.12.2001 keine vollen 20 Jahre Pflichtversicherungszeit in der ZVK erreicht wurden. Der **Formelbetrag** auf der Basis

durch den GBQT reduzierten gesamtversorgungsfähiger Entgelte (gvE) belief sich im Untersuchungsfall auf nur auf **6,61 € (mit MuS)**.

**Die neue Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017 hat für die Versicherte also nicht zu einer Erhöhung ihrer Startgutschrift geführt, da ihre Startgutschrift nicht durch den Formelbetrag (sondern durch die Mindestrente) bestimmt wurde.**

Aus Übersichtsgründen lassen sich wesentliche Details aus der rentenfernen Startgutschrift und der ZVK – Rente der Versicherten zusammenfassen.

|                                                                                                    |                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Versicherte, geboren am                                                                            | 27.07.1957                                      |
| Familienstand am 31.12.2001/01.01.2002                                                             | verheiratet                                     |
| Eintritt in die Zusatzversorgungskasse ZVK:                                                        | 01.01.1990                                      |
| Eintrittsalter in die ZVK:                                                                         | 32 Jahre, 5 Monate, 5 Tage                      |
| ZVK-Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001:                                                      | 8,00 Jahre = 96 Monate ( <u>mit</u> Umlagen)    |
| Maßgebender Versorgungssatz:<br>(max. 91,75 %, ggf. reduziert wegen Teilzeit,<br>Beurlaubung usw.) | 91,75 %                                         |
| Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQT):                                                               | 0,39 (ohne und mit Mutterschutz)                |
| Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQB):                                                               | 0,26                                            |
| Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE):                                                            | 981,15 € (GBQT x Vollzeit-gvE)                  |
| Fiktives Nettoentgelt ( <b>NAG</b> ) (Steuerklasse III):                                           | 768,73 € (d.h. reduziertes NAG)                 |
| Fiktive gesetzliche Rente (NR):                                                                    | 437,27 €                                        |
| Pers. Nettoversorgungssatz (alt)<br>(ZVK-Jahre bis 31.12.2001 x 2,25 %):                           | m x 2,25%<br>18,00 % (ggf. mit Excel-Rundungen) |
| Pers. Nettoversorgungssatz (neu)<br>(ZVK-Jahre bis 31.12.2001 x 2,50 %):                           | m x 2,50%<br>20,00 % (ggf. mit Excel-Rundungen) |
| <b>Rentenferne Startgutschrift (alt):</b>                                                          | 24,04 € = 6,01 VP                               |
| <b>Rentenferne Startgutschrift (neu):</b>                                                          | 24,04 € = 6,01 VP                               |
| Regelaltersrentenbeginn (alt):                                                                     | 01.08.2022 (d.h. zum 65. LJ + 0 M)              |
| Tatsächlicher Altersrentenbeginn:                                                                  | 01.06.2021 (d.h. zum 64. LJ + 0 M)              |
| <b>VBL – Betriebsrente zum 01.06.2021:</b>                                                         | 24,04 € + 120,60 € = 144,64 €                   |
| <b>Punkterente 01.01.2002 – 01.06.2021:</b>                                                        | 120,60 € = 30,15 VP                             |
| <b>DRV – Rente zum 01.06.2021:</b>                                                                 | 1.091,48 €                                      |



| Lfd. Nr. |                                                                                        | Frau N.N.         | Frau N.N.         |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| 1        | Geburtsdatum                                                                           | 27.07.1957        | 27.07.1957        |
| 2        | Eintritt in ZVK                                                                        | 01.01.1990        | 01.01.1990        |
| 3        | Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)                                            | 32 J 5 M 5 T      | 32 J 5 M 5 T      |
| 4        | Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQT)                                                    | 0,39              | 0,39              |
| 5        | Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQB)                                                    | 0,26              | 0,26              |
| 6        | fiktive StKI. Am 31.12.2002                                                            | StKI. I           | StKI. III         |
| 7        | gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)                                      | 2.515,77 €        | 2.515,77 €        |
| 8        | Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQT)                                                    | 0,39              | 0,39              |
| 9        | gvE x GBQT                                                                             | 981,15 €          | 981,15 €          |
| 10       | ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG                                                | 5,70%             | 5,70%             |
| 11       | ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG                                               | 1,25%             | 1,25%             |
| 12       | Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)                                         | 232,24 €          | 212,42 €          |
| 13       | Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)                                                      | 748,91 €          | 768,73 €          |
| 14       | NAG / GBQT                                                                             | 1.920,28 €        | 1.971,10 €        |
| 15       | Höchstversorgungssatz (HVS)                                                            | 0,9175            | 0,9175            |
| 16       | HVS x GBQB                                                                             | 0,2386            | 0,2386            |
| 17       | Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQB                                              | 458,18 €          | 470,31 €          |
| 18       | fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)                                                   | 437,27 €          | 437,27 €          |
| 19       | Voll-Leistung (VL) = (GV - NR)                                                         | 20,90 €           | 33,04 €           |
| 20       | PFL-Versicherung (von-bis)                                                             | 01.01.90-31.12.01 | 01.01.90-31.12.01 |
| 21       | davon Pflichtvers. in Jahren (PFL) (m)                                                 | 8,00              | 8,00              |
| 22       | variabler Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,5 %                                           | 0,2000            | 0,2000            |
| 23       | Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS                                               | 4,18 €            | 6,61 €            |
| 24       | Mindestrente                                                                           | 24,04 €           | 24,04 €           |
| 25       | Formelbetrag §18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017 | 4,18 €            | 6,61 €            |
| 26       | Mindest-STG (soziale Komponenten) in €                                                 | 0,00 €            | 0,00 €            |
| 27       | Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR                                                  | 24,04 €           | 24,04 €           |
| 28       | =Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag                                                |                   |                   |
| 29       | und Mindest-Startgutschrift                                                            |                   |                   |
| 30       | Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP                                                   | 6,01              | 6,01              |
| 31       | gvZ (Jahre)                                                                            | 38,30             | 38,30             |
| 32       | m (Jahre)                                                                              | 8,00              | 8,00              |
| 33       | n (Jahre)                                                                              | 32,58             | 32,58             |
| 34       |                                                                                        |                   |                   |
| 35       | NVS ungekürzt x GBQB                                                                   | 23,86%            | 23,86%            |
| 36       | = dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)                              | 24,04 €           | 24,04 €           |
| 37       | = zweite Startgutschrift STG (mit Zuschlag) in € (alte Regelung vom 30.05.2011)        | 24,04 €           | 24,04 €           |
| 38       | = erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001) | 24,04 €           | 24,04 €           |
| 39       | 1. absoluter Zuschlag (=Differenz 2. STG minus 1. STG)                                 | 0,00 €            | 0,00 €            |
| 40       | Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)                                      | 0,0%              | 0,0%              |
| 41       | 2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)                                 | 0,00 €            | 0,00 €            |
| 42       | Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)                                      | 0,0%              | 0,0%              |
| 43       | relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)                                    | 0,00 €            | 0,00 €            |
| 44       | Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38                                   | 24,04 €           | 24,04 €           |

Tabelle 3: Übersicht Startgutschrift (fiktive StKI. I und III) der Versicherten

## 4.1.8. Zum Ergebnis der ZVK – Zusatzrente und der gesetzlichen Rente

| Versorgungspunkte und Anwartschaft aus Ihren Versicherungszeiten bis zum 31.12.2001 (Startgutschrift)                                                                                                                  |  |  |  | Versorgungspunkte | monatliche Anwartschaft |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|-------------------|-------------------------|
| Wenn Sie vor dem Jahr 2002 in der Zusatzversicherung versichert waren, sind diese Versicherungszeiten und die daraus resultierende Anwartschaft insgesamt in der Startgutschrift (siehe rechte Spalte) berücksichtigt. |  |  |  | 6,01              | 24,04 €                 |

| Versorgungspunkte und Anwartschaft aus Entgelten                                                                                                                             |            |       |                        |              |                   |                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------|------------------------|--------------|-------------------|-------------------------|
| Ihre Versorgungspunkte errechnen sich nach folgender Formel:<br>Entgelt : 12.000 € x Altersfaktor = Anzahl Versorgungspunkte<br>Ein Versorgungspunkt hat einen Wert von 4 €. |            |       |                        |              |                   |                         |
| Zeitraum                                                                                                                                                                     |            | VM *) | zv-pflichtiges Entgelt | Altersfaktor | Versorgungspunkte | monatliche Anwartschaft |
| von                                                                                                                                                                          | bis        |       |                        |              |                   |                         |
| 01.01.2002                                                                                                                                                                   | 31.12.2002 | 10    | 13.517,74 €            | 1,3          | 1,46              | 5,84 €                  |
| 01.01.2003                                                                                                                                                                   | 31.12.2003 | 10    | 17.532,72 €            | 1,3          | 1,90              | 7,60 €                  |
| 01.01.2004                                                                                                                                                                   | 31.12.2004 | 10    | 17.421,83 €            | 1,2          | 1,74              | 6,96 €                  |
| 01.01.2005                                                                                                                                                                   | 31.12.2005 | 10    | 15.972,43 €            | 1,2          | 1,60              | 6,40 €                  |
| 01.01.2006                                                                                                                                                                   | 31.12.2006 | 10    | 18.953,73 €            | 1,2          | 1,90              | 7,60 €                  |
| 01.01.2007                                                                                                                                                                   | 31.12.2007 | 10    | 17.065,00 €            | 1,1          | 1,56              | 6,24 €                  |
| 01.01.2008                                                                                                                                                                   | 31.12.2008 | 10    | 16.681,95 €            | 1,1          | 1,53              | 6,12 €                  |
| 01.01.2009                                                                                                                                                                   | 31.12.2009 | 10    | 21.123,33 €            | 1,1          | 1,94              | 7,76 €                  |
| 01.01.2010                                                                                                                                                                   | 31.12.2010 | 10    | 19.783,48 €            | 1,0          | 1,65              | 6,60 €                  |
| 01.01.2011                                                                                                                                                                   | 31.12.2011 | 10    | 20.385,44 €            | 1,0          | 1,70              | 6,80 €                  |
| 01.01.2012                                                                                                                                                                   | 31.12.2012 | 10    | 21.885,57 €            | 1,0          | 1,82              | 7,28 €                  |
| 01.01.2013                                                                                                                                                                   | 31.12.2013 | 10    | 22.796,10 €            | 1,0          | 1,90              | 7,60 €                  |
| 01.01.2014                                                                                                                                                                   | 31.12.2014 | 10    | 23.597,16 €            | 0,9          | 1,77              | 7,08 €                  |
| 01.01.2015                                                                                                                                                                   | 31.12.2015 | 10    | 24.192,99 €            | 0,9          | 1,81              | 7,24 €                  |
| 01.01.2016                                                                                                                                                                   | 30.06.2016 | 10    | 11.391,80 €            | 0,9          | 0,85              | 3,40 €                  |
| 01.07.2016                                                                                                                                                                   | 31.12.2016 | 10    | 12.546,63 €            | 0,9          | 0,94              | 3,76 €                  |
| 01.01.2017                                                                                                                                                                   | 30.06.2017 | 10    | 11.942,51 €            | 0,9          | 0,90              | 3,60 €                  |
| 01.07.2017                                                                                                                                                                   | 31.12.2017 | 10    | 13.839,61 €            | 0,9          | 1,04              | 4,16 €                  |
| 01.01.2018                                                                                                                                                                   | 30.06.2018 | 10    | 12.654,03 €            | 0,9          | 0,95              | 3,80 €                  |
| 01.07.2018                                                                                                                                                                   | 31.12.2018 | 10    | 14.374,39 €            | 0,9          | 1,08              | 4,32 €                  |
| 01.01.2019                                                                                                                                                                   | 23.01.2019 | 10    | 1.552,00 €             | 0,8          | 0,10              | 0,40 €                  |
| 24.01.2019                                                                                                                                                                   | 31.10.2019 | 40    |                        | 0,8          | 0,00              | 0,00 €                  |
| 01.11.2019                                                                                                                                                                   | 30.11.2019 | 10    | 138,60 €               | 0,8          | 0,01              | 0,04 €                  |
| 01.12.2019                                                                                                                                                                   | 31.12.2019 | 40    |                        | 0,8          | 0,00              | 0,00 €                  |
| 01.01.2020                                                                                                                                                                   | 31.12.2020 | 40    |                        | 0,8          | 0,00              | 0,00 €                  |
| 01.01.2021                                                                                                                                                                   | 31.05.2021 | 40    |                        | 0,8          | 0,00              | 0,00 €                  |

| <b>Anlage VP<br/>Seite 2</b> |     |       |                        |              |                   |                         |
|------------------------------|-----|-------|------------------------|--------------|-------------------|-------------------------|
| Zeitraum                     |     | VM *) | zv-pflichtiges Entgelt | Altersfaktor | Versorgungspunkte | monatliche Anwartschaft |
| von                          | bis |       |                        |              |                   |                         |
| <b>Summe</b>                 |     |       |                        |              | <b>30,15</b>      | <b>120,60 €</b>         |

|                                                             |  |  |  |                          |                                |
|-------------------------------------------------------------|--|--|--|--------------------------|--------------------------------|
| <b>Summe aller Versorgungspunkte und Gesamtanwartschaft</b> |  |  |  | <b>Versorgungspunkte</b> | <b>monatliche Anwartschaft</b> |
|                                                             |  |  |  | <b>36,16</b>             | <b>144,64 €</b>                |

**\*) Erläuterungen zum VM (Versicherungsmerkmal):**  
10 = vom Arbeitgeber gemeldetes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt  
40 = Zeiten ohne Bezug von Entgelt (z. B. Krankheit, Sonderurlaub, Mutterschutz vor dem 01.01.2012)

Abbildung 18: Startgutschrift und Punkterente der Versicherten

|                                                                                                                                         |                                               |                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                         |                                               |  <b>Deutsche<br/>Rentenversicherung<br/>Bund</b>                                                                   |
| Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin                                                                                         |                                               | <b>Hauptverwaltung</b>                                                                                                                                                                               |
| Frau                                                                                                                                    |                                               | Ruhrstr. 2, 10709 Berlin<br>Postanschrift: 10704 Berlin<br>Telefon 030 865-92709<br>Telefax 030 865-7941786<br>E-Mail<br>drv@drv-bund.de<br>Homepage<br>www.deutsche-rentenversicherung-<br>-bund.de |
|                                                                                                                                         |                                               | Datum 30.03.2021                                                                                                                                                                                     |
| <br><b>Rentenbescheid</b>                                                                                                               |                                               |                                                                                                                                                                                                      |
| Sehr geehrte Frau. ,                                                                                                                    |                                               |                                                                                                                                                                                                      |
| auf Ihren Antrag vom 01.02.2021 erhalten Sie von uns<br><b>Altersrente für besonders langjährig Versicherte.</b>                        |                                               |                                                                                                                                                                                                      |
| Die Rente beginnt am 01.06.2021.                                                                                                        |                                               |                                                                                                                                                                                                      |
| Sie wird für die Zeit ab dem 01.06.2021 laufend monatlich gezahlt.<br>Die Rente für den jeweiligen Monat wird am Monatsende ausgezahlt. |                                               |                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Höhe der laufenden Zahlung</b>                                                                                                       |                                               |                                                                                                                                                                                                      |
|                                                                                                                                         | Ihre monatliche Rente ab dem 01.06.2021       | 1.091,48 EUR                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                         | Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung | - 79,68 EUR                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                         | Ihr Anteil am Zusatzbeitrag                   | - 6,55 EUR                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                         | Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung            | - 33,29 EUR                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                         | monatlicher Zahlbetrag                        | <b>971,96 EUR</b>                                                                                                                                                                                    |
| <b>Zahlungsweg</b>                                                                                                                      |                                               |                                                                                                                                                                                                      |
| Die monatliche Zahlung wird auf das angegebene Konto überwiesen.                                                                        |                                               |                                                                                                                                                                                                      |

**Abbildung 19: Auszug Deckblatt DRV-Rentenbescheid**

Trotz Zeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung ist ersichtlich, dass die fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR) zum 65. LJ+ 0 Monate in Höhe von 437,27 € deutlich kleiner ist auch schon gegenüber der realen gesetzlichen DRV-Rente (für die langjährig Versicherte) zum realen Renteneintritt am 01.06.2021 in Höhe von 1.091,48 €. Mit Hilfe eines professionellen Rentenprogramms (RVWIN)<sup>34</sup> kann man die Rente der Versicherten auf den Zeitpunkt und Rechtsstand 31.12.2001 rückrechnen. Das wäre dann eine gesetzliche Rentenauskunft für die bis zum 31.12.2001 erdienten Entgeltpunkte / Verdienste. Dieser bis zum 31.12.2001 erdiente Betrag liegt bei etwa 450 €.

Die Versicherte ist also durch den Ansatz der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (NR) zum 65. LJ in der Startgutschriftberechnung nicht benachteiligt. Es wird in der Startgutschriftberechnung von der Nettogesamtversorgung weniger abgezogen beim Ansatz der NR anstatt beim Abzug der gesetzlichen Rente zum 65. LJ.

Ersichtlich ist das aus:

<sup>34</sup> vgl. auch die Fußnote 25 in diesem Bericht

**Durch GBQB reduzierte Voll-Leistung (VL) =**  
 [(**GBQB** x Nettogesamtversorgung (**NGV**)) minus Nahrungsrente (**NR**)]

groer als ( da deutlich weniger abgezogen wird)

[(**GBQB** x Nettogesamtversorgung (**NGV**)) minus reale gesetzliche Rente]

**Reduzierter Formelbetrag (F-STG) =**

Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG =

**F-STG** = Reduzierte Voll-Leistung (**VL**) x personlicher Versorgungssatz (**pVS**)

Man kann die Tabelle 3 (Ifd. Nrn. 17 und 18) sowie die Abbildung 15 bzw. Abbildung 17 zur Kontrolle heranziehen.

Der reduzierte Formelbetrag (**F-STG**) wurde im vorliegenden Versicherungsfall ins Bodenlose fallen und sogar negativ werden, wenn man die gesetzliche Rente (1.091,48 €) zum realen Renteneintritt ansetzen wurde. Das ware aber Unsinn.

Aber selbst die erdiente gesetzliche Rentenanwartschaft (etwa 450 €) zum 31.12.2001 ist sogar noch etwas groer als die ermittelte fiktive gesetzliche Nahrungsrente (NR).

Klager und deren Anwalte haben bei der gedanklichen Einschatzung / Bewertung der Startgutschrift und der integrierten gesetzlichen Nahrungsrente leider einen logischen Fehler begangen, indem sie einen „Apfel-mit-Birnen“ Vergleich machten. Es wurde die lediglich bis zum 31.12.2001 erdiente gesetzliche Rente verglichen mit der fiktiven gesetzlichen Nahrungsrente am 31.12.2001 zum 65. LJ. Das ist ein klassischer Zeitbezugsfehler.

Denn:

Es ware hochst unzulassig (!), anstelle der fiktiven gesetzlichen Nahrungsrente (**NR**) zum 65. LJ+0 Monate ggf. die reale gesetzliche Rente von Versicherten zu einem fruheren DRV – Renteneintritt als dem damaligen Regelalterseintritt (zum 65. LJ+0 Monate) ansetzen zu wollen, z.B. wegen Erwerbsminderung, Schwerbehinderung, Altersteilzeit, usw.

**Denn:**

**So darf man nicht rechnen! Es gibt ja verschiedene Bezugszeitpunkte (das 65. LJ+0 Monate bei der Nahrungsrente, das xy. LJ bei realem vorzeitigem gesetzlichem Renteneintritt, d.h. dann aber auch xy. LJ < 65. LJ+0 Monate). (Das ist jedoch eine Apfel-mit-Birnen-Vergleichsrechnung !!).**

Zur korrekten Vergleichbarkeit musste man namlich die reale gesetzliche Rente erst auf das 65. LJ hochrechnen, was mit gewissem Aufwand auch geleistet werden

könnte.<sup>35</sup> Dabei nutzt man die Möglichkeit, die auch die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung bietet, nämlich aus den Jahresentgelten fünf Jahre vor dem eingetretenen Rentenbeginn eine Hochrechnung der Entgeltpunkte (EP) zum 65. LJ zu entwickeln.

**Die Hochrechnungsaufgabe muss man auch bei Personen mit gebrochenen Erwerbsbiografien oder einem frühzeitigen gesetzlichen Renteneinstieg erledigen (um Einwänden zu begegnen, man vergleiche „Äpfel-mit-Birnen“, d.h. hier die <fiktive Näherungsrente zum 65. LJ plus 0 Monate> versus die <reale gesetzliche Rente zum einem früheren Zeitpunkt 65. LJ minus xy Monate> zu vergleichen).**

Genau dieser schwerwiegende systematische Fehler wird / wurde leider in zahlreichen aktuellen gerichtlichen Verfahren (gegen die Neuregelung zur Zusatzversorgung aus 2017) klägerseitig begangen. Der beklagten Zusatzversorgungskasse VBL fiel es daher sehr leicht, anhand der ihr vorliegenden Versicherungsdaten, Startgutschriftbescheide, VBL – Rentenbescheide und DRV – Rentenbescheide (vorzeitiger Renten-Eintritt mit Erhöhungen bis zum Regelrenteneintritt usw.) Behauptungen der Kläger unwiderlegbar zu entgegnen.

Die Gründe für den Denkfehler kann man in den frühen ersten Startgutschriftklagen finden. Das Landgericht Karlsruhe hatte in vielen Verfahren jeweils nur **BfA/DRV – Rentenauskünfte zum Stand 31.12.2001** (d.h. die Rentenanwartschaft nur zu diesem Stichtag) erzwungen, statt jeweils eine BfA/DRV–Renteninformation mit Hochrechnungen zum 65. LJ anzufordern. Dann wurde sogar anfangs von den Richtern des LG Karlsruhe in mehreren Urteilen (z.B. in LG KA 6 O 114/03; u.v.a) die gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ („Birnen“) mit der BfA/DRV – Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 („Äpfel“) und daraus vermeintliche Benachteiligungen“ und „Gleichheitsverstöße“ konstruiert, ohne die Behauptungen jedoch mit eindeutigen **Fakten** zu belegen. Es kommt in Zivilprozessen nämlich darauf an, die Gerichte mit den klägerischen Argumenten zu überzeugen<sup>36,37,38</sup> und sich ggf. dazu um hinreichend viel Sachverstand zu bemühen.<sup>39</sup>

In zahlreichen aktuellen Klagen gegen die Neuregelung aus 2017 zur Zusatzversorgung werden jedoch nicht nur viele Fälle aus den Jahren 2003 bis 2005

<sup>35</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation\\_DRV\\_ZVK\\_Berechnungen.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation_DRV_ZVK_Berechnungen.pdf)

<sup>36</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/11/Tipps\\_zum\\_Zivilprozess.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Tipps_zum_Zivilprozess.pdf)

<sup>37</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Klagen\\_oder\\_nicht.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Klagen_oder_nicht.pdf)

<sup>38</sup> <https://www.racn.de/files/naundorf/publics/Zivilprozess-WOS.pdf>

<sup>39</sup> Nur mit breiter Faktenkenntnis und stringenter Logik kann eine Ungleichbehandlung im rechtlichen Sinne vor allen Gerichten nachgewiesen werden. Überdeutlich hat es einmal das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil (1 BvR 1065/03) vom 08.05.2012 in einem Leitsatz und in der dortigen Tz 49 niedergelegt:

*Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen komplexe Regelungen zur Leistungsberechnung, genügt es nicht, nachteilige Ungleichbehandlungen durch einzelne Faktoren zu behaupten; vielmehr bedarf es auch einer Auseinandersetzung mit ihrem Zusammenwirken und dessen Ergebnis. Im Einzelfall kann es zumutbar sein, dabei unterstützende Beratung in Anspruch zu nehmen, um einen Verfassungsverstoß substantiiert rügen zu können.*

erneut klägerseitig angezogen, die den obigen fatalen Zeitbezugsfehler haben (nämlich <Nährungsrente zum 65. LJ> versus <gesetzliche Rentenanwartschaft zum 31.12.2001> bzw. <Renteneintritt vor dem 65. LJ>) und dann als vermeintliche „Benachteiligung“ der Versicherten in klägerischen Schriftsätzen zitiert.

Auch zahlreiche aktuelle Klagefälle aus 2019 weisen diesen Zeitbezugsfehler auf.

Die VBL hat bereits deutlich in den frühen Gerichtsverfahren der Jahre 2003-2005, an denen der Autor dieses Berichts häufig als Beobachter teilgenommen hat, auf diesen vermeidbaren Fehler der Kläger und des Gerichts hingewiesen. Offenbar wurden/werden aber leider immer noch die seit Jahren bekannten eindeutigen Hinweise in der einschlägigen Literatur zur korrekten Anwendung des Verfahrens zur Bestimmung der gesetzlichen Nährungsrente zum 65. LJ klägerseitig nicht befolgt.<sup>40</sup>

„Fehlinterpretationen“ kann leicht mit **Fakten** entgegnet werden, was z.B. die Zusatzversorgungskasse VBL auch getan hat.

---

<sup>40</sup> „Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten.“ Konfuzius (551-479 v. Chr.)